



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission 81.19.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018» / 27.19.01 «XVIII. Nachtrag zum Geschäftsregle- ment des Kantonsrates»	Aline Tobler Geschäftsführerin Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 aline.tobler@sg.ch
Termin	Freitag, 28. Juni 2019, 08.30 bis 16.40 Uhr St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3,	
Ort	Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 19. Juli 2019

Kommissionspräsident

Ivan Louis-Nesslau

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

<i>SVP</i>	Erwin Böhi-Wil, Inhaber Beratungsfirma
<i>SVP</i>	Walter Freund-Eichberg, Meisterlandwirt
<i>SVP</i>	Michael Götte-Tübach, Gemeindepräsident
<i>SVP</i>	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
<i>SVP</i>	Ivan Louis-Nesslau, Doktorand / Geschäftsführer, <i>Kommissionspräsident</i>
<i>CVP-GLP</i>	Felix Bischofberger-Thal, Postunternehmer
<i>CVP-GLP</i>	Karl Brändle-Bütschwil-Ganterschwil, Gemeindepräsident
<i>CVP-GLP</i>	Peter Göldi-Gommiswald, Geschäftsführer
<i>CVP-GLP</i>	Andreas Widmer-Mosnang, Geschäftsführer
<i>SP-GRÜ</i>	Karl Bürki-Gossau, Primarlehrer
<i>SP-GRÜ</i>	Meinrad Gschwend-Altstätten, freier Journalist
<i>SP-GRÜ</i>	Bettina Surber-St.Gallen, Rechtsanwältin
<i>FDP</i>	Imelda Stadler-Lütisburg, Gemeindepräsidentin
<i>FDP</i>	Beat Tinner-Wartau, Gemeindepräsident
<i>FDP</i>	Thomas Toldo-Sevelen, Unternehmer

Von Seiten des Präsidiums

- Canisius Braun, Staatssekretär
- Lukas Schmucki, Vizestaatssekretär, Leiter Parlamentsdienste, Geschäftsführer Präsidium

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste



Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind in der Sitzungsapp¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	3
2.1	Anmerkungen des Präsidiums	3
3	Allgemeine Diskussion	3
4	Spezialdiskussion	6
4.1	Beratung Bericht «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018» (81.19.01)	6
4.2	Beratung Entwurf «XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» (27.19.01)	13
4.3	Aufträge	46
4.4	Rückkommen	52
5	Gesamtabstimmung	52
6	Abschluss der Sitzung	53
6.1	Bestimmung des Berichterstatters	53
6.2	Medienorientierung	53
6.3	Verschiedenes	53

1 <https://sitzungen.sg.ch/kr>

2 <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

3 <https://www.admin.ch>



1 Begrüssung und Information

Louis-Nesslau, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Canisius Braun, Staatssekretär;
- Lukas Schmucki, Vizestaatssekretär, Leiter Parlamentsdienste;
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Aprilsession nahm die Kantonsratspräsidentin bzw. der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Bericht und Entwurf des Präsidiums «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018» (81.19.01) / «XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» (27.19.01) vom 4. April 2019. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Stellungnahme der Regierung;
- Anträge der SVP-Delegation;
- Matrix Anträge zum GeschKR.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage durch den Staats- und Vizestaatssekretär erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage. Dazu anschliessend können wir die von der SP-Delegation angeregte Grundsatzdiskussion zusätzlicher ständiger Fachkommissionen diskutieren. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Anmerkungen des Präsidiums

Canisius Braun: vgl. Folien 1–6

Lukas Schmucki: vgl. Folien 7–11

3 Allgemeine Diskussion

Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Der Bericht verschafft einen guten Überblick über die Themen, welche in der Berichtsperiode an Aktualität gewonnen haben, analysiert vorhandene Schwachstellen im heutigen System und bringt bei Bedarf Lösungsvorschläge. Aus unserer Sicht führt diese Vorlage



weitgehend zu einer gewissen Präzisierung und formalen Festschreibung der heute gelebten und auch bewährten Praxis.

Dass sich das Präsidium neu im intensiven Austausch mit dem Jugendparlament verantwortlich zeichnet, können wir unterstützen. Ebenso begrüssen wir die Vereinheitlichung der Bestimmungen zu den ständigen Kommissionen und die Möglichkeit, in Ausnahmefällen besondere Kommissionen zu bestellen, welche durch das Reglement einer ständigen Kommission zugewiesen werden.

Bei der Frage der Amtszeitbeschränkung in ständigen Kommissionen teilen wir die Auffassung des Präsidiums und unterstützen die heutigen Bestimmungen zur sechs- bzw. achtjährigen Amtszeitbeschränkung. Die Präzisierung der finanziellen Schwellenwerte für Einladungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und Gutachten sind folgerichtig und erhalten unsere Zustimmung.

Hingegen stehen wir dem Antragsrecht von Mitgliedern der Regierung in den Kommissionen kritisch gegenüber. Die Regierung könnte durch Anträge in der vorberatenden Kommission ihre eigene Vorlage abändern. Gleichzeitig ist nicht zu erwarten, dass ein Mitglied der Regierung ohne Rücksprache mit den anderen Mitgliedern der Regierung substanzielle Änderungen einbringen wird. Beides spricht unserer Ansicht nach für die Beibehaltung der heutigen Regelung und lässt auch die Diskussion, ob im Gegenzug zu diesem Antragsrecht weitergehende Rechte für den Kantonsrat – wie das Verordnungsveto oder die parlamentarische Initiative – eingeführt werden sollen, erübrigen. Einen entsprechenden Antrag werden wir in der Spezialdiskussion einbringen.

Die FDP-Delegation unterstützt die Anträge des Präsidiums auf der S. 64 des Berichts. Darauf abgestützt soll diese vorberatende Kommission die grundsätzliche Stossrichtung der Entschädigung der Mitglieder des Kantonsrates diskutieren. Das Resultat soll dem Präsidium als Basis für ihre Überprüfung und allfälliger Anpassungsanträge dienen.

Surber-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Der Tätigkeitsbericht entspricht voll und ganz unseren gestellten Anforderungen und Erwartungen. Es wird sauber aufgezeigt und dargelegt, mit was sich der Kantonsrat in der Amtsdauer 2014 bis 2018 beschäftigte. Es handelt sich hier um eine etwas trockne Materie, das hat ein solcher Bericht an sich. Die beschlossenen Änderungen des Präsidiums im Geschäftsreglement unterstützen wir. Wir haben einen Antrag auf Änderung bei der Staatswirtschaftlichen Kommission gestellt, betreffend die Beratung der Strategie der Aussenbeziehungen. Dazu werden wir uns in der Spezialdiskussion noch äussern. Wir haben zwei weitere Anträge eingegeben, bei welchen es sich nicht um Delegationsanträge handelt, sondern Anträge, die anschliessend im Rahmen der Detailberatung vertreten werden. Wir sind offen, über die Entschädigungsfragen zu diskutieren, insbesondere auch über den Entfernungszuschlag, bei dem eine Problematik betreffend die Besteuerung bestand. Es stellt sich die Frage, ob dieser in die Entschädigung aufgenommen werden soll. Wir sind offen für eine Diskussion. Ich kann vorwegnehmen, der Antrag der SVP-Delegation geht uns zu weit und hat für den Kanton zu hohe Kostenfolgen. Wir sind aber bereit, darüber zu diskutieren.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Aus unserer Sicht steckt grosse Arbeit hinter dieser Vorlage und man muss sich immer wieder fragen, ob sich Aufwand und Ertrag ausgleichen. Andererseits macht es Sinn, dies über all die Jahre festzuhalten. Ich spreche zu drei Themen:

- Die drei Staatsgewalten: Für uns ist klar, dass bei uns im Kanton St.Gallen die personelle Trennung weitgehend durchgesetzt ist. Die Unabhängigkeit liegt klar bei der Justiz, vielleicht in der Praxis nicht immer ganz so klar zwischen Parlament und Regierung, auch wenn man es im Papier klarer sieht. Diese Diskussionen, wo hört die Strategie auf, wo beginnt das Operative, werden auch in der Privatwirtschaft zwischen



Verwaltungsrat und Geschäftsleitung geführt, bzw. muss der Verwaltungsrat nicht eingreifen, wenn die untere Ebene Operationen nicht richtig versteht. In dem Sinn gibt es vielleicht keine absolute Unabhängigkeit. Für die SVP-Delegation ist klar – die Verfassung spricht nicht von einer Hierarchie, weil davon ausgegangen wird, – dass das Parlament zu oberst in der Hierarchie steht.

- Teilautonomie Parlamentsdienst: Es wäre richtig gewesen, wenn man in einem Aufwisch zu einer vollständigen Trennung gelangt wäre. Dies hätte aber nicht funktioniert. Die SVP-Delegation ist der Ansicht, dass es in einem baldigen Schritt eine klare Autonomie bzw. Trennung geben muss. Dies muss nicht jetzt erfolgen, denn sonst wäre dieser Erlass überladen. Dabei spielt der personelle Bereich die zentrale Rolle, bei dem heute noch eine Überschneidung besteht. Der Staatssekretär ist sowohl für die Regierung als auch fürs Parlament oberster Mitarbeiter. Hier müsste in einem nächsten Schritt eine klare Trennung bestehen, wie es bei vielen Kantonen der Fall ist. Da ist der Parlamentssekretär – oder eine ähnliche Bezeichnung – klarer Dienstchef oder Zudiener zum Parlament. Im Organisatorischen besteht für uns die Logik, dass die Parlamentsdienste eine eigene unabhängige Gruppe sind. Diese soll weiter im Regierungsgebäude arbeiten und angesiedelt sein. Schnittstellen, wie z.B. im Medienbereich usw. besteht sicher nicht die gleiche Priorität, wie heute.

- Nachtrag zum Geschäftsreglement: Hier sind für uns grosse Teile unbestritten. Wir kommen vielleicht im Detail nochmals darauf zurück, wenn wir diese behandeln. Bestritten ist für uns das Antragsrecht des Departementsvorstehers, weitergehend wie es der Sprecher der FDP-Delegation ausgeführt hat. Es ist nicht so gemeint, dass er seine Ideen nicht einbringen kann. Für uns besteht aber das Problem, dass der Departementsvorsteher, an dieser Sitzung alleine ist und die Meinung der Regierung vertreten muss, somit Anträge abgesprochen sein müssen. Spontane Anträge erlauben dies nicht.

Wir stellen auch fest, dass einiges fehlt, z.B. wie ein Geschäft durch das Präsidium vorberaten wird. Diese Vorlage hat gezeigt, dass das Präsidium dachte, es gehe schneller ohne Vorberatung. Es geht hierbei nicht alleine um die reine Vorbereitungszeit, sondern auch um die Frage, ob das Präsidium die vorberatende Kommission seiner eigenen Geschäfte ist oder ob es eine vorberatende Kommission benötigt, da das Präsidium bei diesen Geschäften die gleiche Funktion hat, wie die Regierung bei einer Vorlage. Das sollte man allenfalls noch etwas genauer regeln.

Einen klaren und raschen Handlungsbedarf besteht bei den Entschädigungen. Ich habe als Sprecher der SVP-Delegation im Antragspapier geschrieben, dass wir uns bewusst sind, dass wir einen mutigen Antrag stellen. Eigentlich ist die Zeit vorbei, in der wir noch lange über kosmetische Sachen sprechen sollten. Entweder wird es eine richtige Änderung geben oder wir lassen sie weg. Wir sind der Meinung, dass wirklich Handlungsbedarf besteht. Es sollen mehr Leute die Funktion als Kantonsrat unabhängig ausüben können. Es handelt sich um einen Vorschlag, den man abändern kann. Zwischen dem Bereich der Anpassung von Sitzungsgeldern und allenfalls einer generellen Grundentschädigung, die wir heute so nicht kennen, bestehen sicher Varianten.

Göldi-Gommiswald (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der Bericht sowie der entsprechende Entwurf sind sehr gut. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um verschiedene Anpassungen zur Optimierung des Betriebs handelt, deshalb kann ich die allgemeine Diskussion kurzhalten: Wir sind für Eintreten und bringen uns in der Spezialdiskussion zu einzelnen Punkten ein.

Grundsatzdiskussion zusätzlicher ständiger Fachkommissionen

Surber-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Wir finden es für sinnvoll, dass es zusätzliche Fachkommission insbesondere im Bereich Bildung und Gesundheit gibt.



Wir hatten im Bereich der Bildung mehrere grosse Kommissionssitzungen. In diesen Bereichen ist immer etwas im Umbruch in Bezug auf die Zuständigkeit des Kantons. Themen sind insbesondere bei den Fachhochschulen, der Universität aber auch bei den Volksschulen, bei welchen der Kanton abschliessende Kompetenzen besitzt. Wir sind deshalb der Meinung, es wäre sinnvoll, wenn eine Kommission diese Bereiche ständig begleiten und die Zuständigkeiten im entsprechenden Bereich wahrnehmen würde. Im Bereich der Gesundheit begleitet im Moment die Spitalkommission XX.18.YY das Thema Spitäler. Es gäbe es auch von der Fachlichkeit her Möglichkeiten, dass man solche Prozesse durch eine Fachkommission begleiten kann. Wir stellen dieses Diskussthemata in den Raum.

Göldi-Gommiswald (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Der Antrag der SP-GRÜ-Delegation ist abzulehnen. Dieses Thema wurde vor vier Jahren geklärt. Es gab keine wesentlichen Änderungen.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Der Antrag der SP-GRÜ-Delegation ist abzulehnen. Es gibt keine neuen Erkenntnisse. Zwischen der vermeintlichen Stärkung des Fachwissens beinhalten weitere ständige Kommissionen je Fachgebiet ein gewisses Risiko, dass die Personen, welchen dieses Thema nahesteht oder die es gerne behandeln möchten, dann zusammen sind. So würde ein unechtes Abbild des Kantonsrates in dieser Fachkommission bestehen, welches das Parlament anschliessend durchaus anders betrachten kann. Die Unabhängigkeit wird in der Fachkommission nicht grösser, sondern sukzessiv kleiner, weil man zu nahe an einem Thema ist.

Tinner-Wartau (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag der SP-GRÜ-Delegation ist abzulehnen. Dieses Thema wurde vor vier Jahren entschieden. Die ad-hoc-Kommissionen sind eine Stärke des St.Gallischen Parlaments, man kann unterschiedliche Interessen und Fachwissen einbringen. Wenn man zusätzliche Fachkommissionen bildet oder vorab Themen diskutieren würde, müssen wir uns bewusst sein, dass ein grösserer Umbau unseres Parlaments infolge der ganzen Organisation erfolgen würde. Wir sind dazu im Moment nicht bereit.

Surber-St.Gallen: Wir haben die Ausführungen zur Kenntnis genommen und stellen keinen formellen Antrag.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Bericht «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018» (81.19.01)

Abschnitt 1.1.1.a (Gewaltenteilung und Zusammenwirken der Gewalten)

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Wie in der allgemeinen Eintretensdiskussion festgehalten, wünschen wir uns grundsätzlich eine Gewaltentrennung und unterstützen diese. Der Bericht wurde wohl auch teilweise aus der Sicht der Regierung geschrieben. Das «das Dienen zweier Herren» ist nicht immer ganz einfach. Im Bericht wird der Ist-Zustand aufgezeigt und keine Veränderung. Die Veränderung ist für uns kein Bestandteil dieser Vorlage, es ist eine Pendezenz, die baldmöglichst besprochen werden sollte.

Abschnitt 1.2.1 (Öffentlichkeitsarbeit für den Kantonsrat)

Tinner-Wartau: Die Regierung hat ein Kommunikationskonzept für sich selbst erlassen. Das Präsidium hat beschlossen, ebenfalls ein Kommunikationskonzept für den Kantons-



rat auszuarbeiten. Das Präsidium meint, dass man zumindest bedenken sollte, auf welche Art und Weise das Parlament kommuniziert. Für diesen Punkt müssen sich die Fraktionspräsidien mit dem Leiter Kommunikation treffen und die Inhalte besprechen. Man wird versucht sein, auch die Themen wie die Arbeit des Kantonsrates oder den Delegationen in Bern als Vertreter von Standesinitiativen kurz und bündig festzuhalten.

Güntzel-St.Gallen: Medienarbeit hat nicht die gleich hohe Priorität wie die inhaltliche politische Arbeit. Wir haben etliche Personen im Bereich der Medienarbeit im Kanton, allenfalls wäre es angezeigt, dass mittelfristig eine Person explizit für den Kantonsrat arbeitet. Organisatorisch will ich mich nicht einmischen. Jahrelang war der Ablauf derselbe. Wie ist es nun, wer schreibt die Medienmitteilung? Kommt die Medienabteilung erst mit der Fertigstellung durch die Kommission hinzu?

Canisius Braun: Die Medienmitteilung der vorberatenden Kommission schreibt der/die Geschäftsführer/in. Diese Person holt die materiellen Inhalte beim Departement ab und fasst die Medienmitteilung mit dem Kommissionspräsidenten zusammen.

Abschnitt 1.3.1.a (Aufgabenteilung zwischen Regierung und Kantonsrat)

Freund-Eichberg zu Absatz 2 «Die Regierung ist aber verpflichtet, den Kantonsrat über die Aussenbeziehungen, insbesondere über laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen, zu informieren.»: Sie sind verpflichtet, wenn es um Verfassungsrecht geht, wie sind sie verpflichtet, wenn es sich um Verwaltungsvereinbarungen handelt?

Canisius Braun: Diese Thematik wurde früher in der Kommission für Aussenbeziehungen sehr oft diskutiert. Wenn die Vereinbarung einen gesetzgeberischen Charakter hat, sind sie verpflichtet, da der Kantonsrat ohnehin begrüsst werden muss. Die Vereinbarung beinhaltet, dass möglichst frühzeitig ersucht wird, das Parlament beziehungsweise die zuständigen Kommissionen zu orientieren. Gewisse Departemente eigneten sich die aktive Information schnell an, da es zielführend wirkt und hilfreich unterstützt, wenn man bereits eine erste Beurteilung seitens der parlamentarischen Beurteilung hat. Auf der anderen Seite ist es so, dass man die Verpflichtung nicht in einer Verwaltungsvereinbarung ableiten kann. Wirklich nur im Falle eines gesetzgeberischen Charakters beziehungsweise einer vorhandenen Verfassungsgrundlage.

Lukas Schmucki: Ich verweise hierzu auf Abschnitt 1.3.1.c. Es ist die Einführung, in der dieser Verfassungsartikel im Gesetz verankert wird und wir uns aktuell dabei befinden, wie die konkrete Umsetzung stattfinden soll. Die gesetzliche Pflicht bezieht sich jedoch nur auf einen Teil der zwischenstaatlichen Vereinbarungen, sprich den Verwaltungsvereinbarungen. Wir mussten in diesem Bereich nachjustieren, dass dies tatsächlich stattfindet.

Tinner-Wartau: Bei der Vereinbarung Ost (24.19.01 / 24.19.02 / 22.19.04 / 22.19.05) hat das Parlament entschieden, dass das Parlament eine gewisse Mitwirkung hat. Ich gehe davon aus, dass die Vorbereitungsarbeiten auf einer Kantonsverfassungsänderung, wie auch eine erneute Schärfung durch die Mitwirkung des Parlaments diskutiert werden muss. Es bahnt sich eine gewisse Praxisänderung an.

Aus Sicht der FDP-Delegation ist es zwingend notwendig, eine Verfassungsänderung zu erstellen. Wir hätten den Weg in der anderen Richtung bevorzugt, dass man nun in der anderen Richtung unterwegs ist, ist aber unproblematisch; ganz nach dem Sprichwort «viele Wege führen nach Rom». Die Frage von Freund-Eichberg ging wohl dahinge-



hend, wie es mit dem Staatsvertrag insbesondere im Zusammenhang mit der Aufweitung des Rheins («Rhesi»), aussieht. Es gibt einen Staatsvertrag und es wird die Frage aufkommen, ob dieser dem St.Galler Parlament beziehungsweise der Staatswirtschaftlichen Kommission präsentiert wird. Ich habe die Fragestellung nun verklausuliert, da ich den Staatsvertrag einbezogen habe.

Freund-Eichberg zu Tinner-Wartau: Dies war nicht meine Absicht. In war in der Kommission für Aussenbeziehungen und dort kam dieses Thema regelmässig auf, in welcher Form die Regierung verpflichtet ist, zu informieren.

Canisius Braun: Beim Geschäft Ost (24.19.01 / 24.19.02 / 22.19.04 / 22.19.05) hat die Regierung zum Ausdruck gebracht, dass wenn der Genehmigungsvorbehalt angenommen wird, es einen Revisionsbedarf der Verfassung gibt. Wenn wir eine Teilrevision der Verfassung erarbeiten, wird die Fragestellung der Zuständigkeit der Aussenbeziehung generell thematisiert werden. Der Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen liegt in der Zuständigkeit der Regierung, darum auch die Wahl der Institute der interkantonalen Vereinbarungen. Die Teilrevision ist offen. Die Regierung möchte warten, bis sich dafür der geeignete Zeitpunkt ergibt, an dem verschiedene Aspekte von Verfassungsrevisionsbedarf erkannt und bereinigt werden können.

Tinner-Wartau zu Canisius Braun: Ohne Auftrag wird nicht gearbeitet und darum ist für mich die Fragestellung wichtig, wie es offen ist. Dieser Teilaspekt soll im nächsten Bericht thematisiert werden. Ich lade die Parlamentsdienste ein, sich dazu eine Notiz in der Pendenzenliste zu erstellen, dass beim nächsten Bericht «Mitte zur Amtsdauer» das Thema erneut aufgegriffen wird.

Canisius Braun: Ich weise darauf hin, der Staatsvertrag «Rhesi» ein Vertrag auf nationaler Ebene zwischen Österreich und der Schweiz ist. Vorarlberg und der Kanton St.Gallen sind dann lediglich ausführend.

Abschnitt 1.3.2.b (Beziehung zum Bund)

Güntzel-St.Gallen zu den Standesinitiativen: Überraschend nahm ich zur Kenntnis, dass der Kanton St.Gallen, im Gegensatz zu anderen Kantonen, zu den Spitzenerfolgreicheren gehört. Ist es richtig, dass fünf Standesinitiativen umgesetzt wurden oder bedeutet diese Zahl, dass sie von der ersten Ebene – National- oder Ständerat – gutgeheissen wurden? Die Standesinitiative zum Grenzwachtkorps wurde zwar übernommen, jedoch schliesslich doch nicht umgesetzt.

Lukas Schmucki: Diese fünf Standesinitiativen wurden umgesetzt. Zum Grenzwachtkorps: Diese wurde formell abgelehnt und eine gleich oder ähnlich lautende Initiative aus dem Rat angenommen. Das ist die Problematik der Statistik: Manchmal geht man den parlamentarischen Weg auf der Grundlage einer Motion weiter, die gleich lautet und auf eidgenössischer Ebene vorhanden ist und erledigt die Standesinitiativen aus den Kantonen. Es ist eigentlich noch besser. Oft werden die Standesinitiativen umgesetzt, ohne dass ihnen materiell zugestimmt wurde.

Abschnitt 1.3.3 (Interparlamentarische Koordination)

Freund-Eichberg: Es geht mir darum zu diskutieren, was all die verschiedenen Organisationen bedeuten und wieso es in verschiedenen Gruppierungen erledigt wird. Wer geht mit welchen Interessen an diese Veranstaltungen und was bewirken diese? Mit der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK) will man ein Pendant zur Konferenz der Kantone schaffen. Was macht denn die Regierung im Haus der Kantone? Was wollt ihr als Parlamentarier für Gruppierungen?



Lukas Schmucki: Die Vertretungen sind ein häufig diskutiertes Thema im Präsidium. Allgemein kann man festhalten, dass der Kanton St.Gallen sich bei den interparlamentarischen Gremien eher zurückhaltend verhält. Man fördert keinen Behördentourismus und ähnliches. Wenn im Präsidium ein Interesse spürbar ist, ist das z.B. wie die parlamentarische Oberaufsicht in anderen Kantonen funktioniert. In diesem Bereich kann man durchaus von anderen Kantonen lernen. Wenn das Gremium die Parlamentsdienste betrifft, koordiniert man z.B. die Beschaffung von neuer Software zur Spracherkennung. Das Präsidium verhält sich zurückhaltender bei diesen Ansprüchen wie der parlamentarischen Koordination unter den Kantonen. Aus der Erfahrung ist das eine sehr schwierige Übung, obwohl man anerkennt, dass sie durchaus nötig wäre. Aber meistens funktioniert eine engere kantonale Zusammenarbeit aufgrund der Sitzungsrhythmen und der Vertretungsmöglichkeiten nicht. Ein Austausch zu «Best Practice» aus anderen Kantonen wird gefördert.

Güntzel-St.Gallen: Ich spreche aus eigener Erfahrung aus meinem Präsidialjahr: Es ist die Problematik unseres Systems, dass wir die Präsidien über ein Jahr bestimmen und man sich somit einem Thema während eines Jahres annimmt. Bei der Internationalen parlamentarischen Bodenseekonferenz (IPBK) ist es noch einmal anders und es gilt das Kalenderjahr. Bei uns läuft ein Geschäftsjahr des Präsidiums von Sommer bis Sommer. So kommt es, dass mein Vorgänger die Frühlingssitzung durchführte und ich die Herbstsitzung, trotz desselben Jahresthemas. Der nächste Präsident bringt wieder seine eigenen Ideen mit. Bei uns war es speziell, da wir beide den Vorsitz als Leadkanton hatten, den man lediglich alle zehn Jahre hat. Das ist das Problem der parlamentarischen Gremien, dass sich die Zusammensetzung stark verändert. Ich bringe das Beispiel mit der IPBK; als alle bisherigen Präsidenten aus Baden-Württemberg, Bayern, Vorarlberg und Lichtenstein eingeladen waren, waren es aus jeder Region zwei bis drei Personen; nur aus der Schweiz waren es je Kanton 16 Personen. Lukas Schmucki hat erwähnt, dass sich St.Gallen eher zurückhaltend verhält. Kürzlich gab es eine Diskussion, bei dem das Präsidium entschied, bei einem Gremium nicht mehr offiziell teilzunehmen. Eine Teilnahme der Kantonsratsmitglieder ist jedoch trotzdem möglich. Vielleicht spart man schlussendlich bei der Nichtteilnahme ein paar 100'000 Franken am falschen Ort. Das Parlament schwächt sich gegenüber der Regierung mit solchen Entscheiden selbst. Die Regierung ist überall vertreten und als Verein in den kantonalen Fachdirektoren-Konferenzen organisiert. Sie erledigen viele Geschäfte selbstständig ohne politischen Auftrag, da sie sich diesen selbst erteilen und zum Schluss heisst es: «Wenn die Regierung das entschied, ist es so». Die Regierung nutzt ihre Möglichkeiten aus, wir dagegen sind schwach und verzichten an möglichst vielen Orten.

Götte-Tübach: Wie Güntzel-St.Gallen, bin ich erfahren in diesem Bereich; ich war am längsten in der IPBK. Zuerst neun Jahre als Mitglied und danach als Präsident der Kommission für Aussenbeziehungen. In dieser Funktion war ich mehrmals in Bern, an der ILK bei der Gründung, dem Neuaufbau usw. Ich habe das aus derselben Überlegung wie Güntzel-St.Gallen ausführte.

Im Vergleich zur Regierung besitzt der Kantonsrat nicht dieselben Möglichkeiten. Wir müssen neue Möglichkeiten einbauen. Die Regierung nimmt an solchen Veranstaltungen teil und es wird für die nächste Regierungssitzung traktandiert und daraus ergibt sich eine Gesamtmeinung darüber. Im Parlament sitzt der Teilnehmer in Bern und wird gefragt, was der Kanton St.Gallen dazu meint, man ist auf sich alleine gestellt. Zu Beginn wurde noch der Rat befragt. Ich konnte nur in meinem Namen, vielfach auch in meiner Funktion als Fraktionspräsident antworten. Man kann nicht zuerst Rücksprache im Präsidium halten und das Thema zu einem späteren Zeitpunkt besprechen. Es sind sich



alle über diese Problematik einig. An der IPBK sind es heute dieselben Themen wie damals. Alle vier Jahre werden neue Statuten erstellt, alle sechs Jahre wird über den Namen gesprochen und ein ähnliches Gremium ist der Bodenseerat. Die internationalen Gremien sind geprägt von den Deutschen, welche völlig andere Instrumente nutzen und diese beschäftigen müssen. Aus dieser Sicht ist das entstanden. Ich kenne keinen Schweizer Kanton, der einen Nutzen daraus zieht. Darum geht es mir persönlich nicht um das Gesicht des Parlamentes, sondern um den Nutzen, der wünschenswert ist. Ich erkenne keinen Nutzen, deswegen habe ich auch im Präsidium erwähnt, dass man sich nicht auf die finanzielle Sicht beschränken sollte, sondern darauf, ob ein Nutzen resultiert.

Göldi-Gommiswald: Die Problematik ist die Amtszeitbeschränkung. Ich bin ein Verfechter davon. Mit einem zweiten Vizepräsidenten, wie andere Kantone das kennen, hätte man eine dreijährige Verweildauer. So könnte man Kontinuität erreichen.

Bischofberger-Thal: Ich bin nicht der Meinung von Götte-Tübach. In dieser Kommission haben wir fünf ehemalige Kantonsratspräsidenten; es gibt einen politischen, parlamentarischen Austausch in der IPBK. Für den Kanton St.Gallen ist sehr wichtig, dass man sich auf parlamentarischer Ebene über die Fische und die Fischerei am Bodensee austauscht und nicht nur parteipolitisch.

Wir wissen, wie die unterschiedlichen Systeme funktionieren und dass es schwierig ist. Das ist im Sinne der aktuellen Statuten der Konferenz, die vor zwei Jahren erstellt wurden. Bei der Teilnahme handelte es sich nicht nur um eine Reise für die fünf Kommissionsmitglieder. Es liegt an jedem einzelnen Parlamentarier, diejenigen im Wahlkreis Rorschach haben noch eine andere Intension, als wenn man aus einem anderen Wahlkreis in der Bodenseekonferenz ist. Das würde es erschweren.

Tinner-Wartau: Was ist unser Kerngeschäft? Primär haben wir dafür zu sorgen, dass unsere politischen Geschäfte an die Regierung zusammen mit der Verwaltung als Gesamtes gesehen und der Kanton St.Gallen entsprechend positioniert wird. Die Aussenbeziehungen können sich grösstenteils auf einen Erfahrungsaustausch beschränken, das Parlament hat keinen grossen Einfluss.

Freund-Eichberg: Ich teilte die Meinung von Götte-Tübach in der IBPK. Mit der Statutenänderung hat man Kontinuität erreicht, man hat ein Steuerungsgremium eingerichtet. Ich war sechs Jahre Mitglied. Man hat den Aspekt der Amtszeitbeschränkung, obwohl immer wieder andere Präsidenten ein- und austreten, mit einem Steuerungsplenum auf drei Perioden bzw. die Gegenwart und Zukunft der Präsidien gelöst.

In der Bodenseekonferenz konnte die Themen «Fluglärm in Zürich» und «Gesamtverkehrskonzept Bodensee» in Arbeitsgruppen behandelt werden. Das erste Mal seit Jahren konnte eine Resolution zum Gesamtverkehrskonzept erstellt werden. Die Ausarbeitung dauerte rund zwei Jahre und wurde der Interkantonalen Bodenseekonferenz (IBK) zugestellt. Zuvor bekam man keine Antwort seitens Regierung, neu arbeitet man zusammen. Ich finde gut, wenn eine Steuerungsgruppe, die Geschäftsleitung oder einfach eine Gruppierung, die Themen behandelt. Die verschiedenen Präsidenten wissen so bereits, was behandelt wurde.

Canisius Braun: Es ist zwischen der Bodenseekonferenz und den interkantonalen Gremien zu unterscheiden. Bei der IPBK hat es sich etabliert, dass die Absprache mit der IBK, dem Bodenseerat und dem Städtebund ein ständiges Traktandum ist. Der Vorsitz der IBK ist eingeladen und hat Bericht zu erstatten. Zur Zusammenarbeit der Parlamente innerhalb der Schweiz gab es in der Westschweiz ein Versuch «Convention des Con-



ventions» via Teildelegationen kommissarische Kompetenzen zu erteilen. Es funktioniert überhaupt nicht und sie würden es gerne rückgängig machen. Wenn es eine Konferenz ist, die durch die Parlamentsdienste bzw. Ratssekretäre gesteuert ist, ist das nicht sinnvoll. Wenn langjährige Ratssekretäre von drei Parlamentariern begleitet werden und diese nur zuhören, das ist nicht der korrekte Weg.

Lukas Schmucki zum Thema der/des zweiten Vizepräsidenten/in: Das Präsidium diskutierte diese Möglichkeit und entschied sich gegen eine Weiterverfolgung. Es sah keinen Bedarf nach einer Regelung, die andere Kantone haben.

Zu den interkantonalen parlamentarischen Gremien: Man scheitert daran, eine konsolidierte Meinungsfindung durchzuführen. Bei der Informationsvermittlung hingegen ist ein Wert vorhanden. Alle Kantonsparlamente besitzen ähnliche Bestimmungen, die Regierung wäre verpflichtet über geplante staatliche Vereinbarungen oder was vom Bund kommt zu informieren. Die Durchführung ist unterschiedlich, auch innerhalb einer Regierung wird es unterschiedlich gehandhabt. Wir stellten an einer Konferenz öfters fest, dass zehn Kantone informiert waren und bereits parlamentarische Prozesse nutzen und sechzehn hatten keine Kenntnis davon. Die Foren sind in der Informationsvermittlung wertvoll und ebenso die Tagungen, die das Präsidium deshalb weiterhin unterstützt. Weniger die Ambition der Westschweizer Kantone, dass eine eigene konsolidierte Meinung beigesteuert wird.

Stadler-Lütisburg: Im letzten Jahr hat anstatt eines Kantonsbesuches ein Besuch und Gegenbesuch des Bundeslandes Vorarlberg stattgefunden. Die IPBK und diese Besuche des Präsidiums sind nicht dasselbe, auch wenn ein vermehrter Austausch stattfand. Zum einen ist es eher gesellschaftlich und das andere ist inhaltlich.

Abschnitt 1.4.1 (Geschäftslast des Kantonsrates)

Gölid-Gommiswald: Bei der genauen Betrachtung von «Amtsjahr», «Gesetzgebungsgeschäfte» und «Total» stelle ich fest, dass immer zum Ende einer Legislatur die Geschäftslast tendenziell höher ist. Beispielweise im Jahr 2007/2008 mit 45, im Folgejahr zu Beginn der Legislatur 31, im Jahr 2011/2012 zum Ende der Legislatur 53 und im Folgejahr 44. 2015/2016 55 Geschäfte zum Ende der Legislatur; 41 zum Start. Das zieht sich durch und wenn ich auf S. 24/25 sehe, wie die Geschäftslast abgearbeitet wird, komme ich zum Schluss, dass unabhängig der Anzahl Sessionen, die Anzahl der Sitzungstage schwankt und tendenziell zum Ende der Legislatur grösser ist, als zu Legislaturbeginn. Ich komme zum Schluss, dass man über die Aufteilung mit den fünf durchgeführten Sessionen diskutieren müsste. Ich glaube, dass es eine Aufräumsession im April benötigt, wenn das Ende der Legislatur anliegt. In den anderen Jahren würde diese nicht benötigt. Insbesondere hätten wir nicht den Stress von Februar, April und Juni, in der die Regierung, die Staatsverwaltung und die Fraktionen relativ stark mit der hohen Sitzungskadenz belastet werden. Ich stelle in Aussicht im GeschKR einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Güntzel-St.Gallen: Mit fünf Sessionen sind wir an der unteren Grenze, um auf dem aktuellsten Stand zu sein. Ich möchte kein Systemwechsel und an den Sessionen festhalten. Aus meiner Sicht des Ablaufes wären sechs Sessionen besser als die aktuellen fünf. Ich erkenne, dass es auf das Jahr verteilt nicht immer einfach ist. Wir müssen lernen, dass wir nicht nur ein gutes und anständiges Parlament sind, wenn wir alle kommenden Geschäfte auf die nächste Session kennen und erledigt haben. Ich spreche nicht von Verzögerung, jedoch ist man manchmal unter Zeitdruck, bzw. lässt sich das Parlament unter Druck setzen, dass kaum Zeit vorhanden ist, um grosse Vorlagen vorzubereiten und diese zu diskutieren. Man kann in den Fraktionen fast unmöglich vordiskutieren, wenn man gleichzeitig die Kommissionen bestellt.



Zu Göldi-Gommiswald: Wir hatten jahrelang vier Sessions pro Jahr und im letzten Jahr eine Aufräumsession, um diese Zeit, wie die heutige Aprilsession. Ich würde deswegen nun die fünfte Session nicht abschaffen, das versuchten wir und mittlerweile haben wir sie wieder. Ich kann nicht für die Fraktion sprechen, da wir es nicht diskutiert haben. Bei uns war es kein Thema, diese erneut abzuschaffen. Umgekehrt sage ich und mache eine Feststellung, wenn man vom Präsidium spricht: Das Präsidium fühlt sich offensichtlich der Aussage vor vier bis fünf Jahren bei der Einführung verpflichtet, es seien im Februar und April nur zweitägige Sitzungen geplant. Im Reglement ist nichts geschrieben, dass diese kürzer sind. Ich würde es begrüßen, die Frühjahrsessionen als dreitägige Session zu planen. Wenn nicht drei Tage benötigt werden, kann man sie auch als zweitägige Session ausgestalten.

Wie viel im Vorhinein muss eine ausserordentliche Session beschlossen werden? Ich meinte, man müsste vom Präsidium aus die dreitägige Session ausschreiben, falls nur zwei Tage nötig sind, kann man es anpassen.

Tinner-Wartau (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag der CVP-GLP-Delegation ist abzulehnen.

Ich unterstütze das Votum von Güntzel-St.Gallen. An den fünf Sessions soll festgehalten werden. Wir sollten an einer gewissen Kontinuität festhalten. Wir hatten bei verschiedenen Vorlagen einen grossen Druck, da gleich zwei Lesungen eines Geschäftes an einer Session stattfinden mussten.

Als Mitglied des Präsidiums bin ich überzeugt, dass man versucht, die Sessionsabläufe so effizient wie möglich zu gestalten. Am Schluss ist man froh, wenn nicht noch ein grosses Geschäft wie Feuerschutzgesetz nicht in die Session kommt. Das Parlament sollte die Möglichkeit haben, ein Geschäft zu verschieben, wenn man sieht, dass es nicht so dringend ist. In letzter Zeit habe ich eine Zunahme festgestellt, z.B. bei der Vorlage «Errichtung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule» und bei der Steuervorlage, dass ein gewisser Druck bestand und es plötzlich hiess, dass man an der gleichen Session noch zweite Lesungen durchführen müsse. Die Qualität nimmt dadurch nicht zu. Ich stelle auch fest, dass vor allem Fraktionsmitglieder wahrscheinlich lieber eine zweitägige Session im Grundsatz haben, als drei Tage hintereinander. Es gibt Mitglieder mit beruflichen Verpflichtungen, dort führt das zu viel Organisation. Die Daten der fünf Sessions sind bekannt, danach kann man sich richten.

Surber-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Der Antrag der CVP-GLP-Delegation ist abzulehnen.

Ich schliesse mich den Vorrednern an. Ohne Aprilsession hätten wir eine riesige Spanne zwischen der Juni- und Septembersession. Wenn wir etwas tagesaktuell aufnehmen wollen und einen Vorstoss einreichen möchten dauert es drei Monate bis das überhaupt möglich ist. Auch für unsere eigene Möglichkeit eingreifen zu können und Vorstösse einbringen zu können, finden wir es richtig, wenn ein gewisser Sessionsrhythmus besteht. Dieses Jahr hat die Aprilsession am 23./24. April 2019 stattgefunden und die Junisession am 11./13./14. Juni 2019. Es stellt sich die Frage, ob man darauf achten könnte, dass zwei Monate zwischen den Sessions liegen. Im Grundsatz finden wir es richtig, die fünf Sessions beizubehalten.

Lukas Schmucki: Wir haben im Bericht von Kalenderjahr zu Geschäftsjahr umgestellt. Das Kalenderjahr war nicht aussagekräftig. Zu Beginn, bis eine Regierung in Schwung kommt und Vorlagen zuleitet, sind es immer weniger und am Schluss der Amtsdauer dann mehr. Jetzt kommen auch viel mehr die Unterschiede innerhalb der Amtsdauer zum Ausdruck, also Vorstösse usw. die das jeweilige Geschäft betreffen. Zur Anzahl der Sessions: Das ist eine bestehende Problematik, weshalb bei manchen zeitlichen Abhängigkeiten zwei Lesungen in einer Session nötig werden. Dass kann



auch sonst der Fall sein, z.B. das Steuergesetz mit budgetrelevanten Fragen und einer Referendumsfrist auf die Novembersession hin. Wenn man das nicht auf den 1. Januar eines Jahres in den Vollzug nimmt, verliert man ein Jahr. Deshalb besteht der Druck heute schon, dass man in einer Septembersession zwei Lesungen durchführen muss. Je weniger Sessionen man hat, desto weniger ist es möglich eine beschleunigte Gesetzgebung zu machen bzw. dann erkaufte man sie, in dem man vermehrt zwei Lesungen in einer Session macht.

Güntzel-St.Gallen: Die Regierung vergisst, dass die Vorlagen früher vorgelegt werden könnten. Das wäre eine Lösungshilfe für viele terminliche Probleme.

Lukas Schmucki zu Surber-St.Gallen zur zeitlichen Festlegung der Sessionen: Das Präsidium hat mit der Einführung der Aprilsession die Februarsession eine Woche früher angesetzt und die Junisession wurde um eine Woche nach hinten versetzt. Man versuchte im Rahmen des Möglichen Platz zu schaffen. Im nächsten Jahr ist das nicht möglich, zu Beginn einer Amtsdauer ab dem 1. Juni überholen sich die Fristen zwischen April- und Junisession. Das ist tatsächlich ein Problem bei den heutigen Fristen. Das Präsidium hat im Rahmen des Möglichen versucht zeitlich zu strecken.

Widmer-Mosnang zu den Geschäften im Ablauf einer Legislatur: Ein Grund ist sicher, dass unsere Regierung erfahrungsgemäss in der zweiten Hälfte der Legislatur «lahmt». Die einen, die nicht mehr antreten, reissen nichts Neues mehr an, und diejenigen, die um die Wiederwahl bangen, bringen keine neuen Geschäfte. Deshalb haben wir zu Beginn einer neuen Legislatur ein Loch. Wir müssen uns in Bezug auf die Aprilsession bewusst sein, warum wir heute tagen. Der Grund waren Mitglieder des Kantonsrates, die meinten, sie hätten zu wenig Zeit gehabt, um dieses Geschäft im Hinblick auf die Aprilsession vorzubereiten, aufgrund der Osterfeiertage, Ferien usw. Wenn heute die gleichen Mitglieder des Kantonsrates mit Vehemenz sagen, die Aprilsession sei super und sie solle so weitergezogen werden, dann gebe ich das zu bedenken. Die Zeitspanne von der Februar- bis zur Aprilsession ist sehr kurz. Zudem sind viele Personen in den Ferien, das erschwert die Vorbereitung der Aprilsession.

Abschnitt 2.1.3.n (Art. 23 GeschKR: Zustimmungsvorbehalt des Präsidiums bei erheblichen Kosten der Kommissionen)

Bischofberger-Thal: Verstehen sich diese Kosten exklusiv oder inkl. der Mehrwertsteuer? Gibt es hierzu beim Kanton Richtlinien? Dazu ist eine Diskussion aufgekommen. Es ist vermutlich vermessen, dass das in eine Gesetzesvorlage gehört, aber es soll geklärt werden.

Lukas Schmucki: Die Beträge sind immer inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen.

4.2 Beratung Entwurf «XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» (27.19.01)

Artikel 4(Präsidium a) Zusammensetzung)

Göldi-Gommiswald (im Namen der CVP-Delegation): Ich beantrage Diskussion, in Art. 4 einen zweiten Vizepräsidenten vorzusehen. Es würde das Parlament stärken, wenn das Präsidium den 2. Vizepräsidenten bereits ein Jahr früher einschliessen würde. Andere Kantone machen das. Der 2. Vizepräsident läuft von der Funktion her im Sinne eines Stimmzählers. Er muss keine Ratsführung üben, aber er lernt den Ablauf der Mecha-



nik, einerseits im Präsidium und andererseits wie die parlamentarischen Prozesse laufen, somit kann er sich beruflich wie auch parlamentarisch auf die Situation vorbereiten und somit dann seine Akzente setzen.

Güntzel-St.Gallen: Es gibt Kantone, bei denen der Weg zum Präsidium über den Stimmzähler und das Vizepräsidium läuft. Dann ist man zwischen vier bis fünf Jahre im Präsidium. Ein zweiter Vizepräsident im Präsidium kommt in der Ratsführung nicht gross zum Einsatz, das akzeptiere ich. Dieser wäre einfach ein Jahr länger dabei. Ich sehe ihn nicht in der Funktion als Stimmzähler. Schlussendlich ist diese Person während einem Jahr Präsident und zwei Jahre Vizepräsident, das würde etwas mehr Erfahrung bringen. Ich meine, ein Abtausch bringt nicht den Mehrwert, den er für die Änderung bringen sollte.

Göldi-Gommiswald: Ich meinte keinen weiteren Stimmzähler, sondern ich wollte nur ein Beispiel bringen, dass er innerhalb des Präsidiums keine Führungsaufgabe haben wird, sondern als 2. Vizepräsident eine neue Funktion einnehmen könnte.

Güntzel-St.Gallen: Deshalb habe ich erwähnt, dass es Parlamente gibt, bei denen der Weg zum Präsidenten über den Stimmzähler und Vizepräsident läuft. Im Kanton Glarus ist man während sieben Jahren im Präsidium. Man beginnt als 3. Stimmzähler usw., die bleiben wirklich sehr lange im Präsidium und gewinnen dadurch in der Aussenbeziehung und auch in der Stärkung des Parlaments gegenüber der Regierung eine ganz andere Bedeutung. Ich plädiere insbesondere dafür, dass man das Präsidium stärkt, die Verweildauer im Präsidium verlängert und somit eine stärkere Position im Parlament gegenüber der Regierung erreicht.

Tinner-Wartau: Ein zweites Vizepräsidium wird auf der kommunalen Ebene zwischen- durch auch gewünscht. Ich habe einen zweiten Vizepräsidenten, dieser kam noch nicht zum Einsatz, aber man kann das in einem Organigramm erwähnen. Ich frage mich, ob damit das Parlament wirklich gestärkt wird. Diese Person müsste irgendwo im Kantonsratsaal platziert werden, ich gehe nicht davon aus, dass dieser im Saal auf seinem Platz sitzen muss.

Unter dem Aspekt der Stärkung des Parlaments finde ich das nicht zwingend. Ich bin davon überzeugt, dass das Parlament von Persönlichkeiten lebt. Diese können auf verschiedensten Stufen tätig sein. Das sind nicht nur die Mitglieder des Präsidiums, sondern es gibt auch unter diesen 120 Mitgliedern Persönlichkeiten, die man als solche wahrnimmt, sei es thematisch oder aufgrund ihrer Wortgewandtheit. Deshalb finde ich, benötigt es keinen zweiten Vizepräsidenten.

Surber-St.Gallen: Ich sehe den Sinn und den Wert für den Ratsbetrieb eines zweiten Vizepräsidenten nicht ganz. Für die betreffende Person wäre es eher eine undankbare Rolle, wenn man sich während drei Jahren nicht politisch einbringen kann und gleichzeitig muss man doch relativ viel Zeit für den Einsatz im Präsidium aufwenden. Hat aber aufgrund dessen in der Fraktion keine andere Stellung. Ich finde das undankbar, weshalb ich das nicht begrüssen würde.

Götte-Tübach: Ich glaube nicht, dass das viel bringt (Variante Kanton Glarus). Nicht zu vergessen ist, dass Präsident und Vizepräsident ein Teil des Präsidiums sind. Wenn man Konstanz bewirken will, müsste man über die Stimmzähler diskutieren und ob diese länger als ein Jahr bleiben sollen. Die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten haben das heute im Griff. Damit diese Konstanz besteht, wurde ich zum «Sesselhocker» und bleibe noch etwas sitzen. Ich glaube nicht, dass Präsident und Vizepräsident in der Frage der Konstanz alleine einen Mehrwert bringen.



Widmer-Mosnang: Aufgrund der Diskussionen betreffend Vertretung nach aussen müsste man sich das vielleicht noch überlegen. Der Weg über den Stimmzähler und den 2. Vizepräsidenten, der in dem Jahr auch Stimmzähler ist, müsste man nicht gross organisatorisch neu aufbauen. Wir könnten mit dem Präsidium die Vertretung nach aussen wirklich stärken. Diese Leute sind dann wirklich während drei Jahren vorne dabei in der Organisation des Rates, aber vor allem auch mit der Vertretung nach aussen. Ein «starker Kopf» kann diesen Weg dann auch gehen. Wenn diese Person noch ein Jahr länger in diesem Prozess ist, tut uns das allen nur sehr gut.

Ich bitte Sie, das wirklich einmal zu überdenken. Es wäre wieder einmal ein neuer Ansatz. Wir sind relativ konservativ in der Gestaltung unseres Parlamentes, alles Neue wird meistens abgelehnt aus Angst es könnte negative Folgen haben. Wir sollten auch einfach einmal vorwärts schauen.

Güntzel-St.Gallen: Dieses Thema wurde im Präsidium in diesem Amtsdauerbericht nicht diskutiert. Es ist eine Frage von Vor- und Nachteilen und gewissen Konsequenzen.

Wenn das Präsidium das Thema überprüft und danach allenfalls einen Bericht erstellt, dann haben wir mehr Informationen. Es gibt auch Kantone, bei denen die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten nicht Mitglieder des Präsidiums sind. Es bestehen durchaus Varianten. Man müsste die gesamte Struktur des Präsidiums betrachten: Wer gehört zwingend dazu, wer nicht? Dann könnte dies als Gesamtauftrag für einen nächsten Bericht erteilt werden. Ich empfehle, nicht heute darüber abzustimmen. Heute würde ich nein stimmen, aber es gibt bestimmt auch Gründe ja zu stimmen.

Göldi-Gommiswald: Mir genügt der Verlauf dieser Diskussion. Ich halte fest, viele Mitglieder des Präsidiums teilen mit, man wolle sich dieser Frage einmal annehmen.

Canisius Braun: Es gibt keinen formellen Antrag oder Auftrag. In den Materialien wird diese Diskussion aufgenommen und die Überlegungen protokolliert. Man wird das zumindest in der Aufbereitung des nächsten Berichts andiskutieren.

Artikel 15 (Staatswirtschaftliche Kommission)

Surber-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Delegation) beantragt Abs. 3 Bst. d zu streichen.

In Abs. 3 Bst. d geht es darum, dass die Staatswirtschaftliche Kommission einerseits die Umsetzung der Strategie der Aussenbeziehungen begleitet, gleichzeitig aber auch die Strategie der Aussenbeziehungen berät. Wir sind der Meinung, dass das so nicht korrekt ist, das müsste eine separate Kommission sein. Als man diese Kommission für Aussenbeziehungen (KfA) abschaffte, ging man davon aus, dass die Staatswirtschaftliche Kommission diesen Bericht berät. Im Bericht 40.16.09 «Strategie der Aussenbeziehungen 2016» war zur Strategie der Aussenbeziehungen vorgesehen, dass die Staatswirtschaftliche Kommission die Strategie begleitet, aber nicht, dass sie gleichzeitig diese Strategie auch erlässt und berät.

Bischofberger-Thal als Kommissionspräsident der Staatswirtschaftliche Kommission:

Der Antrag der SP-GRÜ-Delegation ist abzulehnen.

Seit der Auflösung der KfA hat man die Subkommission «Zwischenstaatliche Vereinbarungen» gegründet, die immer wieder die Aussenbeziehungen thematisiert sowie findet das jährliche Treffen mit den Ständeräten und mit der Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen statt. Die vorhin erwähnte Kontinuität soll nicht wieder verloren gehen.

In der StwK kam dies mit 11:1 Stimme klar zum Ausdruck, dass daran festgehalten werden soll. Es bietet jedem die Möglichkeit, in diesem Strategiebericht auch seine Anmerkungen einfließen zu lassen, so wie wir es uns im politischen Prozess gewohnt sind.



Surber-St.Gallen: Man hat das Kantonsratspräsidium eingeladen, im Rahmen des Berichts 40.16.09 «Strategie der Aussenbeziehungen 2016» für Information, Begleitung und Kontrolle der Strategie der Aussenbeziehungen die Staatswirtschaftliche Kommission vorzusehen. Das war der Auftrag. Es bestand kein Auftrag, dass auch der Bericht beraten wird, den die Regierung periodisch erlässt. Unsere Delegation ist der Meinung, das wurde damals im Bericht falsch wiedergegeben in den Erläuterungen zu Art. 15. Wir sind deshalb der Meinung, dass es eine zusätzliche Kommission benötigt, weil die Schwerpunktsetzung bei den Aussenbeziehungen eine strategische Bedeutung hat und wir das Meinungsspektrum öffnen sollten. Anschliessend kann die Kommission für Aussenbeziehungen diese Prozesse begleiten, so wie man das ursprünglich vorgesehen hatte.

Böhi-Wil: Der Antrag der SP-GRÜ-Delegation ist abzulehnen. Das ist ein sehr formalistischer Ansatz. Es macht Sinn, dass der Bericht der StwK vorberaten wird. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass als die KfA aufgehoben wurde, die Diskussion entstand, was man mit den Teilen, die von der «Mehrheit» als nützlich betrachtet wurden, geschieht. Die Idee war, dass man den gesamten Teil Aussenbeziehungen der Staatswirtschaftlichen Kommission übergibt. Für mich ist das eine völlig logische Sache, dass die Vorberatung des Berichts durch die StwK gemacht wird. Es handelt sich lediglich um eine Vorberatung. Die richtige Debatte ist eine andere Sache und liegt beim Kantonsrat. Dort können sich alle Mitglieder des Kantonsrates einbringen.

Lukas Schmucki: Die Debatte zu diesem Auftrag war, dass «Information begleitet Kontrolle» weiter geht, als blosse «Aufsicht». Man hätte auch schreiben können, dass die Aufsicht über die Aussenbeziehungen in die StwK übergehen soll. Mit «Information begleitet Kontrolle» wollte man mehr als nur die Aufsicht. Ein zweiter Punkt war, ob die gleiche Kommission die Aufsicht und die Vorberatung machen soll. Man hat dies in Analogie zur Finanzkommission, welche die Aufsicht über den Staatshaushalt hat und das Budget und die Rechnung vorberätet, aufgenommen. Es gibt also keinen grundsätzlichen Vorbehalt, dass dies nicht geht, dass die gleichen, welche während diesen vier Jahren mit diesem Thema befasst sind, anschliessend auch die Vorberatung machen. Das war der Grund, warum man diesen Antrag so in den Entwurf aufgenommen hat.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von SP-GRÜ-Delegation mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Artikel 16 (Finanzkommission)

Brändle-Bütschwil: Der Begriff «Finanzgebaren» in Art. 16 Abs. 1 ist meines Erachtens unpassend und negativ behaftet, auch gegenüber den öffentlich-rechtlichen Anstalten. «Gebaren» bedeutet auffälliges Benehmen. Ein anderer Wortlaut wäre angebracht. Es geht eigentlich um die Art des Umgangs mit Geldmitteln. Könnte man vielleicht sagen: «Sie kann zu den Finanzen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Stellung nehmen.»

Canisius Braun: Die Diskussion wurde bereits im Präsidium geführt, der alte Begriff ist negativ konnotiert. Dieser war bereits im alten Recht so. Wir haben den gleichen Satz vom unteren Abschnitt nach oben gesetzt.

Lukas Schmucki: Die erwähnte Alternative wurde auch im Präsidium diskutiert. Man hat es nicht geändert, weil man keine materielle Änderung signalisieren wollte indem man



sich vom Begriff entfernt hätte. Ist «Umgang mit Finanzmitteln» etwas Anderes als «Finanzgebaren»? Man wollte nicht in eine Diskussion steigen, ob man damit materiell etwas ändern wollte, deshalb hielt man am Begriff «Finanzgebaren» fest. Wenn man eine Änderung vornimmt, kann man zu Protokoll festhalten, dass man einfach einen schöneren Begriff möchte, aber damit das gleiche meint wie ursprünglich.

Surber-St.Gallen: Es handelt sich um ein negativ behafteter Begriff. Man würde nie von einem positiven Finanzgebaren sprechen, sondern einen anderen Begriff wählen. Ich habe das bereits im Präsidium eingebracht. Wenn Sie einen Antrag stellen für eine Änderung, würde ich diesen unterstützen.

Stadler-Lütisburg: Wenn ein passender Vorschlag besteht, würde ich diesen unterstützen.

Canisius Braun: Das Präsidium hat einen Vorschlag gesucht, aber keinen gefunden. Ich schlage vor, die vorberatende Kommission kann die Redaktionskommission einladen, sich darüber Gedanken zu machen, ob es einen besseren Begriff für dieses Verhalten gibt. Das hätte gleichzeitig auch den Effekt, dass das Probleme, das das Präsidium festgestellt hat, dass man keinesfalls den Eindruck erwecken möchte etwas ändern zu wollen, aber einen besseren Begriff dafür suchen möchte, manifest würde, weil es ein Antrag der Redaktionskommission wäre.

Güntzel-St.Gallen beantragt Art. 16 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

«~~Finanzgebaren~~ Umgang mit den Finanzen».

Das wäre eine klare Formulierung. Man kann in der Berichterstattung klar zum Ausdruck bringen, es gehe um eine andere sprachliche Formulierung mit dem gleichen Inhalt. Wenn die Redaktionskommission bis zur Schlussabstimmung noch eine bessere Formulierung findet, dann habe ich kein Problem, deren Variante zu übernehmen.

Tinner-Wartau: Der Antrag Güntzel-St.Gallen ist abzulehnen.

Gemäss Duden bedeutet der Fachbegriff «Finanzgebaren» «Art des Umgangs mit öffentlichen Geldmittel». Wenn dieser Begriff eingesetzt wird, wird der Artikel nicht verständlicher. In der Beratung im Präsidium kam man zum Schluss, dass die Begrifflichkeit «Finanzgebaren» klar ist. Ich schlage vor, dass man in den Ausführungen nochmals erwähnt, was darunter verstanden wird. Es soll nicht negativ konnotiert sein, sondern es handelt sich dabei um einen Fachbegriff. Ich bin dagegen, die Redaktionskommission zu beauftragen, einen anderen Begriff zu suchen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Güntzel-St.Gallen mit 13:2 Stimmen zu.
--

Artikel 19 (Zusammenwirken a) Aussprachen)

Widmer-Mosnang: Güntzel-St.Gallen hat im Eintreten erwähnt, dass der Ablauf zu den vorberatenden Kommissionen nicht ganz klar geregelt ist. Diese voKo «81.19.01/27.19.01» ist aussergewöhnlich, da aus der Mitte des Rates ein Antrag gestellt wurde, man müsse eine Kommission einsetzen. Es besteht eine Zweistufigkeit. Das Präsidium entschied, das GeschKR werde durch das Präsidium direkt vorberaten. Gemäss Art. 19ter GeschKR kann das Präsidium ein Geschäft, das nicht ganz ausdrücklich einer ständigen Kommission zugewiesen ist, einer Kommission zuweisen. Das Präsidium hat sich selber die Aufgabe gegeben, das Geschäftsreglement vorzubereiten. Der Rat hat entschieden, dass eine vorberatende Kommission bestellt werden muss.



Wenn das Präsidium eine Zuordnung macht, kann der Rat das anschliessend übersteuern? Theoretisch könnten man verschiedenen Kommissionen die Möglichkeit geben, dass künftig der Rat abschliessend einen Entscheid des Präsidiums verneint. Ich hätte das gerne geklärt.

Güntzel-St.Gallen: Es ist zu unterscheiden, wenn das Gremium, welches einen Antrag oder Bericht erlässt, sich selber eine Vorlage zuweist. Beim Präsidium handelt es sich um ein Vorschlagsgremium, sie kann auch vorschlagen, dass es keine vorberatende Kommission gibt. Ob es sinnvoll ist, dass Vorlagen aus dem Präsidium direkt im Rat diskutiert werden, kann diskutiert werden.

Für mich ist es richtig, dass man eine vorberatende Kommission aus der Mitte des Rates bestellt, aber ob man das muss ist eine andere Frage.

Surber-St.Gallen: Art. 19ter GeschKR bezieht sich auf die ständigen Kommissionen, und bei Unklarheiten im Geschäft wird der Finanzkommission, Staatswirtschaftlichen Kommission oder der Rechtspflegekommission zugewiesen. Das Präsidium bezeichnet die ständige Kommission. Nicht ständige Kommissionen kommen unter Bst. b. Es war vermutlich gar nicht diese Artikel anwendbar, sondern der Kantonsrat kann eine besondere Kommission nach Art. 21 GeschKR bestellen. Ich denke, das ist sein Recht. Dass es nicht so glücklich verlief kann ich nachvollziehen, aber dass in Art. 19ter GeschKR etwas besteht, das das unmöglich machte, sehe ich nicht.

Lukas Schmucki: Ich weise auf Art. 91 Abs. 2 GeschKR hin, demnach können das Präsidium und die ständigen Kommissionen selbständig Vorlagen einbringen. Berichte und Nachträge zum Geschäftsreglement liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums. Ein Bericht der StwK wird nicht mehr durch eine vorberatende Kommission vorberaten, sondern kann direkt eingebracht werden. Trotzdem heisst das nicht, dass der Rat nicht übersteuern kann (Art. 7 Abs. 2 Entscheide des Präsidiums). Hier handelt es sich um einen Entscheid des Präsidiums, «sie können an den Kantonsrat weitergezogen werden», das heisst, der Kantonsrat kann Entscheide des Präsidiums übersteuern. Bei den Ordnungsanträgen haben wir die Einschränkung (z.B. die Mittagspausen im Rat hinterfragen).

Götte-Tübach: Es wurde durch Lukas Schmucki klar erläutert, wer für was zuständig ist, und wann das Präsidium etwas Anderes machen kann als üblich. Früher hatte die Finanzkommission die klassischen Geschäfte, dann gab es Phasen, in denen alle Geschäfte, die ansatzweise mit Geld zu tun hatten, der Finanzkommission zugeteilt wurden. Es ging dann darum, welche Geschäfte man dort wieder wegnimmt. Der Klassiker war das Entlastungspaket. Man hat die Sparpakete I und II der Finanzkommission zugeteilt, weil klar war, dass die Rechnung und das Budget für den AFP dorthin gehören. Zum Entlastungspaket gab es wieder einen neuen Rahmen und man hat explizit festgelegt, das soll nicht zur Finanzkommission, weil es politischer ist und dazu andere Komponenten berücksichtigt werden, weshalb eine eigene Kommission nötig wurde. Ich verstehe diesen Artikel so, dass nicht alles klar gegeben ist, sondern dass das Präsidium von Fall zu Fall dem Parlament etwas Anderes vorschlagen kann. Wie Lukas Schmucki erwähnt hat, legt das Präsidium nie abschliessend fest, sondern es organisiert alles und macht dem Rat einen Vorschlag, dass gewisse Debatten nicht mit 120 Personen stattfinden müssen.

Güntzel-St.Gallen: In Verbindung mit Art. 91 GeschKR besteht das Recht, dass man Vorlagen eingeben kann, aber wie man diese behandelt steht hier nicht. Wird es direkt durch den Rat behandelt? Wir hatten damals in der Rechtspflegekommission diskutiert, dass wenn das nicht weiterläuft, wir das selber machen werden.



Wenn das Präsidium das Geschäft auf die Traktandenliste setzt, kann der Rat sagen, dass es erst behandelt werden soll, wenn es dazu eine vorberatende Kommission gab. Bei einer anderen Vorlage könnte es theoretisch auch das Präsidium sein. Wenn das Präsidium die Vorlage selber einbringt, dann kann sie diese nicht auch vorberaten. Es kann sein, dass es so wenige Fälle betrifft, dass es schlussendlich besser ist, dass man im Einzelfall entscheidet, wer es macht, als eine komplizierte Regelung zu machen.

Lukas Schmucki: Der Tätigkeitsbericht ist alle vier Jahre Pflicht des Präsidiums. In Analogie erstatten die ständigen Kommissionen jährlich Bericht. Auch diese Berichte können direkt in den Rat. Es gibt dazu keine vorberatende Kommission, die deren Leistung noch kommentiert, ob sie gut gearbeitet haben. Analog hat man das beim Tätigkeitsbericht auch so gemacht. Das Präsidium hat diesen direkt in den Rat gebracht.

Zur Frage der Teilautonomie der Parlamentsdienste: Das Präsidium hat auch Vorlagen erstellt und direkt in den Rat gebracht. Und in einem Fall wurde eine vorberatende Kommission bestellt, wo man noch aus einer vorberatenden Kommission darüber diskutierte und es nicht dem Präsidium alleine überliess. Dort wurde das bereits einmal ähnlich durchgespielt.

Güntzel-St.Gallen: Es geht um die Revision des GeschKR bzw. der gesetzgeber- oder erlasstechnischen Vorlagen. Das ist der Unterschied der ständigen Kommissionen und des Präsidiums an den Rat. Bei den Berichten sehe ich kein Bedürfnis einer vorberatenden Kommission. Wenn in Art. 91 GeschKR je ein Fall kommen sollte, ausser bei den Kommissionsmotionen, weiss ich nicht, was die ständigen Kommissionen in den letzten 20 Jahren für Anträge im Sinn von Erlassen stellten.

Tinner-Wartau: Es soll der Status quo beibehalten werden. Die Anwendungsfälle sind bescheiden, dass man bei einer Zunahme dieser Fälle zu einem späteren Zeitpunkt dies nochmals anschauen könnte.

Ich habe verstanden, dass das Präsidium nicht grosse Freude hatte, dass man das GeschKR in einer vorberatenden Kommission berätet. Man muss zu Kenntnis nehmen, dass man verpasst hatte, eine Vernehmlassung durchzuführen. Das wurde aber mit Blick auf die heutige Sitzung gemacht.

Widmer-Mosnang: Der Kantonsrat bestellt gemäss Art. 21 GeschKR die Kommissionen, die nicht einer ständigen Kommission zugewiesen sind. Aber die Kommissionen werden bereits vorher zugeteilt. Theoretisch müsste der Kantonsrat bei jeder Kommissionsbestellung sagen, hat das Präsidium jetzt hier richtig gehandelt und war es fähig einen richtigen Entscheid zu fällen. Kann der Prozessablauf erläutert werden?

Lukas Schmucki: Die Kommissionsbestellung sind fix im Skript der Ratspräsidentinnen und -präsidenten. Das war aber nicht immer so.

Am ersten Sessionstag stellt man fest, welche Kommissionen das Präsidium bestellen möchte. Da könnte man intervenieren; entweder soll das Geschäft einer ständigen Kommission zugewiesen werden, die Kommission soll nicht bestellt werden oder eine 21-Kommission soll gewählt werden (vgl. voKo XX.18.YY).

Am zweiten Sessionstag stellt die Ratspräsidentin bzw. der Ratspräsident fest, dass die Kommission am Vortag durch das Präsidium in der Zusammensetzung bestellt wurde. Zu diesem Zeitpunkt könnte ein Mitglied des Rates intervenieren z.B. wenn es sich um Mitglieder in der Kommission handeln sollte, die befangen sind, oder die Zusammensetzung der Mitglieder der Kommission nicht passt.



Gschwend-Altstätten: Es ist schon einmal vorgekommen, dass die Zusammensetzung der Kommission kritisiert wurde, da eine extreme Einseitigkeit herrschte und die Zusammensetzung dann korrigiert wurde.

Götte-Tübach: Es wurde erwähnt, dass die Spitalkommission XX.18.YY so entstanden ist. Am Montag erhält das Präsidium den Vorschlag, welcher am Abend beraten und anschliessend gedruckt wird. Dieser liegt immer am Dienstagmorgen auf dem Tisch. Bei der Kommission «XX.11.XX» hat es am Dienstag im Rat eine Debatte gegeben, weil Boppart-Andwil darauf hingewiesen hatte, dass aus seiner Sicht auf der Liste eine Kommission fehle. Bei 95 bis 99 Prozent aller Fälle erfolgt keine Diskussion, deshalb wurde das vermutlich noch nicht so wahrgenommen.

Widmer-Mosnang: Theoretisch könnte bei jedem Geschäft ein Antrag gestellt werden, das Geschäft zurückzuweisen und eine Kommission zu wählen. Wie geht man damit um? Als wir dieses Geschäft beraten wollten, wollten drei Fraktionen, die Bestellung einer vorberatenden Kommission.

Canisius Braun: Wenn bereits eine Kommission durch den Kantonsrat bestellt wurde, kann das nicht wieder rückgängig gemacht werden. In diesem Fall hat das Präsidium wie gewohnt den Bericht direkt dem Kantonsrat zugeleitet in der Meinung, er sei beratungsreif. Das war auch in der Vergangenheit immer un widersprochen. Dieses Mal hat der Rat befunden, dass er zu wenig Zeit zur Vorberatung hatte, weshalb er eine vorberatende Kommission wünschte. Das ist gemäss Reglement heute bereits möglich.

Surber-St.Gallen: Alles ist geregelt. Man sollte nicht wegen einer Ausnahme eine neue Regelung erfinden.

Güntzel-St.Gallen: Das Präsidium hat keine vorberatende Funktion, die unser Reglement mit beiden Varianten von ständigen Kommissionen oder einzelnen Fallkommissionen hat. Wenn bereits eine bestanden hätte, dann hätten wir das Präsidium überstimmt und gesagt, dass wir nicht diese Kommission sondern eine andere wünschen.

Artikel 20 (Erneuerung)

Surber-St.Gallen beantragt (im Namen der SP-GRÜ) am Status quo soll festgehalten werden.

Der Vorschlag der CVP-GLP-Delegation schlägt vor, dass man erst nach einem Jahr wieder in eine Kommission aufgenommen werden könnte. Für uns ist die Amtsbeschränkung richtig, damit die Fraktion in dem Moment entscheiden kann, wer neu Mitglied in dieser Kommission wird. Es soll nicht jemand während einem Jahr aussetzen müssen, um wieder in eine ständige Kommission aufgenommen zu werden.

Güntzel-St.Gallen: Der Antrag der RPK lautet dahingehend, dass auf die Anstandspause verzichtet werden kann und anschliessend wieder warten muss bzw. theoretisch könnten die Fraktionen das heute umgehen, wenn jemand im Juni ausscheidet aber nicht sofort ein neues Mitglied aufstellt und dann im September die gleiche Person wieder schickt, dann heisst es, dieser habe ausgesetzt und könne jetzt wieder kommen. Das Parlament hat sich selber diese Grenze gesetzt.

Entweder entscheidet man sich, dass man nach sechs oder acht Jahren überhaupt nicht mehr der gleichen Kommission beitreten kann, was eine Beschränkung des Parlaments ist. Unsere Delegation ist der Meinung, entweder kann man wieder in die Kommission oder nicht, dieses Anstandswarten bringt nichts. Entweder muss die Fraktion für diese Funktion nach sechs Jahren wieder jemanden vorschlagen und das kann die gleiche



Person sein. Dann handelt es sich um eine klare Diskussion in der Fraktion. Das Präsidium meinte zu jener Anfrage, die Person müsse zumindest aussetzen, aber es hat nicht erwähnt wie lange. Das Aussetzen während einer Session, wenn man die gleiche Person wiedereinsetzen möchte, bringt nichts. Diese Frage sollen die Fraktionen lösen müssen und nicht der Kantonsrat.

Göldi-Gommiswald (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Das System der direkten Demokratie lebt vom Wechsel. Dies ist ein wesentliches Element unserer Demokratie, dass nicht jemand auf Lebzeit in einer Kommission Einsitz hat. Wir haben keine Dynastien. Die geltende Regelung können unterlaufen werden. Das ist nicht die Idee einer Amtszeitbeschränkung und auch nicht die Idee unserer Systems. Nachdem wir feststellen mussten, dass mit der jetzigen Regelung eine solche Wiederwahlmöglichkeit fast in der gleichen Session oder spätestens in der nächsten Session möglich ist, haben wir uns für eine minimale Anstandsfrist entschieden und beantragen deshalb, dass man mindestens ein Jahr unterbrechen muss. Wenn Gützel-St.Gallen eine längere Frist vorzieht, kann man darüber diskutieren. Der Grundsatz aus unserem Blickwinkel ist, dass das Reglement so aufgestellt sein soll, dass man die vom Parlament eigentlich gewollte Amtszeitbeschränkung nicht durch irgendwelche Massnahmen unterwandern kann.

Böhi-Wil: Es gibt keine einheitliche Fraktionsmeinung der SVP-Delegation. Ich spreche mich für eine Pause aus gemäss dem Antrag der StwK. Ich finde die geltende Lösung kann zu gewissen «Schlitzohrigkeiten» führen, in dem man zurücktritt in der Absicht, dass man nachher wiedergewählt wird. Ich finde es gut, dass man eine saubere Lösung findet. Einerseits besteht die Amtszeitbeschränkung, dementsprechend müssen wir auch gewisse Konsequenzen ziehen.

Surber-St.Gallen: Wir verstehen den Artikel so, dass man nicht sein eigener Nachfolger sein kann. Für uns wäre die Lösung, dass man für eine Session den Sitz nicht besetzt und anschliessend wieder die gleiche Person wählt, nicht zulässig. Es würde einen weiteren Rücktritt aus der gleichen Fraktion aus dieser Kommission benötigen, dann kann man diese Person ersetzen. Nur der Einzelne kann nicht steuern und sagen, ich bleibe weiter in dieser Kommission. Es würde sowieso einen Unterbruch geben. Ich bin bei diesem Thema der gleichen Meinung wie Gützel-St.Gallen, es liegt an den Fraktionen zu bestimmen, wer bei einem weiteren Rücktritt gewählt oder wiedergewählt wird. Das ist Sache der Fraktionen. Wenn wir dem Entwurf des Präsidiums folgen, soll das in den Materialien festgehalten werden.

Gützel-St.Gallen: Ich stelle klar, es ist nach sechs Jahren nicht eine Person, die alleine entscheidet, ob sie die Kommission verlasse oder wiedergewählt wird. Ich möchte nicht die Beschränkung von sechs Jahren aufheben, sondern dass man spätestens nach sechs Jahren von Seiten der Fraktionen entscheiden muss. Ihre Voten bedeuten, dass man nicht an die eigene Fraktionskraft glaubt. Ob es sich um ein halbes oder ein Jahr Pause handelt ist mir gleichgültig. Wenn man nicht der eigene Nachfolger sein kann, muss das im Reglement verankert sein. Wenn wir uns ganz entmachten wollen, legen wir fest, dass man nur einmal Mitglied sein kann und dann nie mehr. Ich bin Mitglied der RPK, ich war nie Mitglied der Finanzkommission (Fiko). In der Fiko gibt es eine Anzahl Leute, die zwei bis drei Mal Mitglied waren. Das haben die Fraktionen entschieden.

Bei der SVP-Fraktion ist es so, dass vor der Session durch den Fraktionspräsidenten informiert wird, dass eine Funktion nach sechs Jahren ausläuft und gefragt wird, wer Interesse hat. Wenn sich die austretende Person auch wieder meldet, dann ist er einer von mehreren Kandidaten und die Fraktion entscheidet schlussendlich. Deshalb ist für



mich eine Zwangspause nicht verständlich und nicht richtig. Wenn die Fraktion mehrheitlich sagt, dass sie eine gewisse Person wiederwählen will, dann muss das möglich sein.

Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Delegation): Wir sind für die Amtszeitbeschränkung nach dem heutigen Status quo. Einerseits ist es die Aufgabe der Fraktionen Ordnung zu halten. Die demokratischen Mittel sind gegeben, denn wir könnten als Parlament eine Wahl nicht bestätigen.

Göldi-Gommiswald (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Den formulierten Antrag haben wir noch nicht gestellt. Ich stelle aufgrund der geführten Diskussion fest, dass mit der Auslegung, dass eine ununterbrochene Zugehörigkeit in einer ständigen Kommission, die auf sechs Jahre beschränkt wird, dann gegeben ist, wenn man nicht sein eigener Nachfolger wird. Wenn man das so auslegt, stelle ich keinen Antrag. Dann ist das verfolgte Ziel der Amtszeitbeschränkung erreicht. Ich stelle fest, das bedeutet «Keine ununterbrochene Zugehörigkeit». Der Unterbruch der Zugehörigkeit ist nicht, wenn ich zwischen zwei Sessionen nicht in dieser Kommission Einsitz habe, sondern wenn ich nicht mein eigener Nachfolger sein werde.

Bischofberger-Thal: Das ist genau das Fazit aus dieser Diskussion. Man möchte nicht eine Plattform schaffen, die heftigste Reaktionen auslösen könnte und mit denen man nicht einverstanden wäre. Wenn wir das so handhaben, ist das auch im Sinne der Diskussion, die wir in der StwK geführt haben, welche sinngemäss den Ausführungen von Göldi-Gommiswald entspricht.

Freund-Eichberg: Ich bin nicht ganz der gleichen Meinung. Wenn Sie sagen, dass man nicht sein eigener Nachfolger sein kann, kann man nach einer Session doch wiedergewählt werden?

In der IBPK gibt es eine 6-jährige Frist. Ich finde es gut, wenn es keine Beschränkung gibt und man auch länger dabei sein kann, wie z.B. Götte-Tübach. Man fühlt sich unentbehrlich in diesen Kommissionen. Nach einem Jahr Pause stellt man plötzlich fest, dass es auch funktioniert. Mit einer Frist von einem Jahr hätten wir zumindest keine unentbehrliche Person und diese kann sich überlegen, ob es sie wirklich noch braucht. Der Antrag der StwK ist zu unterstützen.

Surber-St.Gallen zu Freund-Eichberg: Die Wiederwahl ist nur möglich, wenn es einen anderen Rücktritt gibt, man kann nicht sein eigener Nachfolger sein.

Tinner-Wartau stellt den Ordnungsantrag, es soll ein Antrag gestellt werden, ansonsten soll der Bericht weiterberaten werden.

Bischofberger-Thal beantragt im Namen StwK eine Amtszeitbeschränkung von einem Jahr Pause.

Güntzel-St.Gallen: Ich sehe die Notwendigkeit nicht, habe aber Verständnis dafür, dass man nicht sein eigener Nachfolger werden kann. Wenn die Mehrheit der Kommission dieser Meinung ist, kann man das auch etwas schöner formulieren. Im Prinzip ist das mein Gegenantrag ohne Fristen, denn Fristen sind für mich immer zufällig. Bedenken Sie, die Fraktionen wählen und nicht die Personen sich selber.

Canisius Braun: Wie gedenken Sie mit dem Antrag der RPK umzugehen? Ich meine, der Antrag zu Abs. 1 Satz 2 (neu) ist ein Widerspruch zu Satz 1. Diese Kommission sollte sich in diesem Punkt schlüssig werden, wie man mit dem Antrag der RPK umgeht. Dann kann man sich darüber unterhalten, ob die altrechtliche Lösung mit der Ergänzung der



Materialien, wie es Surber-St.Gallen und andere ausgeführt haben, ausreichend sei, denn dann könnte man mit der altrechtlichen Lösung weiterfahren.

Kommissionspräsident: Der Antrag der Rechtspflegekommission ist: «Eine Wiederwahl ist zulässig.» Die Wiederwahl ist eine Unterbrechung.

Lukas Schmucki: Wir müssten diesen sprachlich noch bereinigen. Ich möchte darauf hinweisen, auf S. 39 ist die Frage in den Materialien geklärt: «Das Präsidium legt diese Bestimmung so aus, dass ein Unterbruch der Zugehörigkeit zu einer ständigen Kommission in dem Sinn erforderlich ist, als dass ein Ratsmitglied nach sechsjähriger Zugehörigkeit nicht die Nachfolge von sich selber antreten kann.»

Es gibt dann eine zweite Klärungsfrage, was sechs Jahre in Bezug auf die Daten in Zusammenhang mit den Sessionen bedeuten.

Surber-St.Gallen: Wenn wir über den Antrag der RPK abstimmen und in der Mehrheit dagegen sind, ist klar, dass man die Bedeutung nochmals klärt. Man muss festlegen, dass wirklich ein Unterbruch nötig ist. Es gibt keine Wiederwahl direkt von sich selber.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der StwK mit 7:8 Stimmen ab.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der RPK mit 2:13 Stimmen ab.

Kommissionspräsident: Somit bleibt der Status quo gemäss Entwurf des Präsidiums.

Artikel 21^{bis} (Besondere Kommissionen)

Böhi-Wil: Im Entwurf heisst es bei sämtlichen ständigen Kommissionen: «Der Kantonsrat kann ausnahmsweise eine besondere Kommissionen für Vorlagen und Angelegenheiten bestellen, die durch Reglement einer ständigen Kommission zugewiesen werden.» Das ist jetzt analog bei allen ständigen Kommissionen. Ist Art. 21^{bis} GeschKR ergänzend oder überflüssig in Bezug auf das was bei den ständigen Kommissionen neu steht?

Lukas Schmucki: Wir haben bei den nicht ständigen Kommissionen zwei Kategorien; vorberatende und besondere Kommissionen, letztere wurden bisher schon in allen ständigen Kommissionen erwähnt, aber nicht genau ins Detail. Art. 21bis (neu) charakterisiert und definiert diese. Er nimmt zum Teil eine Begrifflichkeit auf, die in allen einzelnen Artikeln enthalten ist «sowohl für Vorlagen wie für andere Gelegenheiten». Beispielsweise wäre die StwK zuständig für die Prüfung der SVA. Mit diesem Artikel könnte man auch eine besondere Kommission mit einer 21er-Besetzung beauftragen, diese Untersuchung vorzunehmen. Die administrative Untersuchung ist der RPK zugewiesen, da hätte der Rat das Recht, eine besondere Kommission zu bestellen. Die Besoldungsvorlage wird zur Vorberatung der Finanzkommission zugewiesen. Hier besteht die Möglichkeit, dass man dafür eine besondere 21er-Kommission bestellt.

Ich glaube nicht, dieser Artikel sei überflüssig, sondern in der Charakterisierung und der Behandlung des Art. 21 der Kommissionen definiert er den Inhalt besser. Bisher waren die vorberatenden Kommissionen unter besondere Kommissionen subsumiert.

Böhi-Wil: Wenn man den Art. 21bis (neu) folgendermassen formulieren würde: «Der Kantonsrat kann ausnahmsweise besondere Kommissionen bestellen.» Würde man damit nicht alles abdecken was sonst noch geregelt sein müsste und dem Kantonsrat eine gewisse Freiheit gewähren, insbesondere mit Blick auf die Spitalkommission XX.18.YY?



Lukas Schmucki: Ich finde die vorgeschlagene Formulierung präziser als die geltende Formulierung im Geschäftsreglement. So wie sich die Spitalkommission XX.18.YY den Auftrag gibt, handelt es sich um eine vorberatende und keine besondere Kommission. Sie macht eine vorsorgliche Vorberatung einer Vorlage, die im Bereich der Spitalpolitik kommen wird.

Wenn sie sich den Auftrag geben würde, noch frühere Vorgänge aufzuarbeiten, was eigentlich im Zuständigkeitsbereich der StwK liegt, wäre es für diesen Teil der Aufgabe eine «besondere Kommission».

Eine Kommission (unterscheidet sich von Arbeitsgruppen, Interessengruppe usw.) hat im st.gallischen System sehr weitgehende Rechte. Sie darf Befragungen durchführen, Gutachten einholen. Deshalb plädiere ich darauf, präzise festzuhalten, was die Kommission ist.

Güntzel-St.Gallen: Für mich ist die Spitalkommission mehr als nur eine vorberatende Kommission. Man befindet sich genau an der Schnittstelle beim Blick zurück und in die Zukunft. Jemand meinte, der Kantonsrat könnte nicht eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) beschliessen. Es kann nicht sein, wenn eine Mehrheit das will, muss es möglich sein.

Es handelt sich um eine Klarstellung bei den ständigen Kommissionen. Es darf nicht nur auf die ständigen Kommissionen beschränkt sein. In aussergewöhnlichen Bereichen muss der Rat handeln und entscheiden können.

Göldi-Gommiswald: Eine vorberatende Kommission kann gemäss Art. 21 nur für eine vorliegende Vorlage bestellt werden. Ich verstehe es so, dass überall, wo keine Vorlage vorhanden ist, das Geschäft grundsätzlich einer ständigen Kommission zugewiesen wird. Damit möchte man die Ausnahme begründen. Das Problem wäre viel einfacher zu lösen, wenn man Art. 21 ergänzen würde, dass es nicht nur Vorlagen sind, sondern dass es auch um Angelegenheiten geht. Somit hätte der Rat automatisch die Freiheit eine vorberatende Kommission für einen Gegenstand zu bestellen, der ihm wichtig ist, aber die Regierung dazu noch keine Vorlage ausgearbeitet hat. Dann könnte man auf Art. 21bis (neu) verzichten.

Es wäre auch deeskalierend in der Nomenklatur. Wenn man von besonderen Kommissionen und PUK usw. spricht, hat das einen gewissen Eskalationscharakter.

Lukas Schmucki zum Thema PUK: Das st.gallische System hat das nicht, weil jede Kommission die Befugnis einer PUK hat (Art. 23 GeschKR). In anderen Kantonen muss sich eine Kommission als PUK definieren, damit sie in Dokumente, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, Einblick nehmen kann oder Befragungen durchführen kann. Bei uns darf das jede Kommission. Deshalb haben wir keine Steigerungsform, um eine PUK noch mit weiteren Befugnissen ausstatten zu können.

Wenn wir weg vom Begriff der besonderen Kommission gehen und nur noch andere Kommissionen haben, müsste man diese bei allen Artikel rausnehmen, dann gibt es diese Kategorie nicht und wir haben irgendwann einen Streit. Wenn diese z.B. Spitalkommission in den Bereich der StwK geht (Aufsicht oder Abklärungen), dann die StwK sagt, nach GeschKR sei das ihre Befugnis, das dürfe sonst niemand machen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung kann der Rat immerhin beschliessen, dass er einen Bereich herausnimmt und von einer originären Zuweisung abweichen kann.

Surber-St.Gallen: Wir müssen zwischen vorberatenden Kommissionen, die wir anstelle von ständigen Kommissionen einsetzen unterscheiden. Es wäre die Zuständigkeit der ständigen Kommissionen und grundsätzlich finde ich, kann es schon einmal ein Interesse geben, dass man eine Kommission anders zusammensetzt als die ständige Kommission für die Beratung einer ganz bestimmten Thematik, die normalerweise in der



ständigen Kommission beraten wird. Deshalb möchte ich am Entwurf des Präsidiums festhalten.

Ob es noch Möglichkeiten für nicht ständige Kommissionen geben wird, die etwas beraten, das nicht einer ständigen Kommission zugewiesen ist und über das hinausgeht, was jetzt nach Art. 21 möglich ist, ist nochmals etwas Anderes.

Ich finde es schwierig. Ich habe gewisse Sympathien für den gestellten Antrag, auf der anderen Seite weiss ich nicht, ob wir uns als Kantonsrat damit nicht selber etwas überfordern. Dann werden dauernd Kommissionen für diverse Angelegenheiten bestellt, in denen wir die Regierung beraten oder begleiten sollen. Ich habe Angst davor, dass wir uns als Milizparlament überfordern könnten, wenn wir uns noch weitere Aufgaben zuweisen wollen.

Güntzel-St.Gallen: Es geht darum, die Möglichkeit zu haben. Ich glaube nicht, dass wir neben den normalen Geschäften noch 10 bis 30 Begleitkommissionen bestellt werden. Die Spitalkommission ist seit vielen Jahren die einzige. Ich unterstütze den Antrag von Göldi-Gommiswald, dass man nicht nur dort, wo bereits eine Vorlage besteht, eine Kommission bildet. Dann kann man Art. 21^{bis} als Klarstellung zu den ständigen Kommissionen bestehen lassen und hätte damit eine gewisse Öffnung bzw. Erweiterung.

Ich möchte nicht den Begriff «PUK» im GeschKR enthalten haben, aber ich möchte nicht, dass es heisst, nein, der Rat könne das nicht beschliessen. Ich hoffe, wir benötigen das nicht, aber die Möglichkeit muss bestehen. Ich würde die Kombination Art. 21^{bis} für die ständigen Kommissionen als Präzisierung belassen und in Art. 21 Abs. 1 der Ergänzung gemäss Antrag Göldi-Gommiswald zustimmen.

Stadler-Lütisburg: So wie es vorbereitet ist, ist alles enthalten. Es soll so belassen werden. Das Wort «Angelegenheit» war vorher bei den besonderen Kommissionen in Art. 21^{bis} enthalten. Die Trennung von Art. 21 (Vorberatende Kommissionen) und Art. 21^{bis} (Besondere Kommissionen) ist klar, in Art. 21^{bis} sind die Angelegenheiten drin und es ist keine Kann-Formulierung.

Tinner-Wartau stellt den Ordnungsantrag, die Beratung zu Art. 21 und Art. 21^{bis} bis zur Mittagspause aussetzen. Vielleicht ergibt sich noch irgendeine konstruktive Lösung. Ich stimme der Einschätzung von Stadler-Lütisburg zu.

Ich verweise auf die Motion 42.18.16 «Sonderkommission im St.Galler Kantonsrat». Dort ging es darum, eine Präzisierung oder Ergänzung des bisherigen vorberatenden Kommissionensystems zu erreichen. Ich bin überzeugt, die meisten Kantonsratsmitglieder, die sich nicht mit irgendwelchen Ausnahmezuständen beschäftigen, wissen zumindest was sie in den Kommissionen zu tun haben. Die Kommissionspräsidenten der ständigen Kommissionen wissen das auch. So hätte man noch eine Ausfallmöglichkeit, wenn eine Situation speziell betrachten werden müsste. Ich hoffe nicht, dass es permanent solche besonderen Kommissionen geben wird.

Lukas Schmucki: Der Begriff «Angelegenheiten» wurde bewusst gewählt, deshalb ist er auch bei den besonderen Kommissionen erwähnt. Eine vorberatende Kommission kann nur eine Vorlage vorberaten und keine Angelegenheiten.

Das Anliegen der vorsorglichen Vorberatung von Göldi-Gommiswald, die das Präsidium bei der Turnhalle Demutstrasse festgelegt hatte, funktioniert. Ich sehe keine Formulierung, die besagt, die Vorlage muss vorliegen und vorhanden sein.

Eine vorsorgliche Bestellung kommt nicht nur von Seiten des Kantonsrates, sondern oft von der Regierung. In diesem Fall ist die Vorlage noch nicht da, aber man solle bereits eine vorberatende Kommission bestellen. Wenn man zu einer anderen Interpretation kommen würde, wäre das nicht mehr möglich. Die Vorlage müsste da sein. Beim Steuergesetz z.B. wäre das nicht mehr möglich. Egal ob es von der Regierung oder dem



Parlament abgeschlossen ist, man hat das bereits heute in Kauf genommen, wenn die Vorlage kommen wird, dann hat man auch vorsorglich vorberatende Kommissionen bestellt.

Canisius Braun: Den Antrag von Stadler-Lütisburg unterstütze ich aus Sicht des Präsidiums. Er entspricht der Logik des bestehenden Aufbaus des GeschKR; der letzte Absatz jeder ständigen Kommission verweist auf eine besondere Kommission. Eine solche besteht also schon. Die Differenzierung zwischen einer vorliegenden Vorlage als Normalfall bei vorberatenden Kommissionen und den ständigen Kommissionen mit klarem Aufgabenbereich und den besonderen Kommissionen als eine Ausnahme ist wertvoll. Die Ausnahme wird stipuliert, dass es auch um mehr gehen kann, als um Vorlagen. Ich mache beliebt, die Vorlage so zu belassen, wie sie das Präsidium unterbreitet, damit sind sämtliche Bedürfnisse abgedeckt.

Göldi-Gommiswald: Wenn man sämtliche Bedürfnisse abdecken möchte, könnte man sich auch die Unterscheidung von besonderen, ständigen und vorberatenden Kommissionen ersparen. Das Parlament wünscht die Freiheit zu Geschäften Kommissionen zu finden. Das spricht für meine vorgeschlagene Variante mit der Folgekorrektur, genau die vom Präsidium vorgeschlagenen Artikel (Art. 16 Abs. 3^{bis} usw.) mit der folgenden Formulierung:

«Der Kantonsrat kann ausnahmsweise eine besondere Kommission bestellen»

Somit würde man dem Kantonsrat grundsätzlich jegliche Freiheit geben, für Angelegenheiten, die er für nötig erachtet, eine Kommission zu bilden, unabhängig davon, ob bereits eine Vorlage vorliegt, in Aussicht gestellt ist oder nicht.

Güntzel-St.Gallen: Ich unterstütze den Antrag von Göldi-Gommiswald. Wenn es um etwas Ausserordentliches geht, handelt es sich nicht um einen normalen Auftrag, sondern um eine politische Zusammensetzung. Ich möchte die Freiheit des Parlamentes. Ich unterstütze den Ordnungsantrag von Tinner-Wartau.

Surber-St.Gallen: So frei ist der Kantonsrat nicht, einfach irgendetwas einer Kommission zuweisen zu können. Wenn etwas einer ständigen Kommission zugewiesen ist, ist es klar, dort gäbe es ohne Art. 21^{bis} keine Möglichkeit, etwas einer allfälligen besonderen Kommission zuzuweisen.

Die Frage stellt sich, ob eigentlich jede Angelegenheit, wie es in Art. 21^{bis} mit den besonderen Kommissionen beschrieben wurde, einer ständigen Kommission zuordenbar ist. Wenn man das so sagen kann, dann besteht für alles die Möglichkeit eine besondere Kommission zu bestellen. Wenn dem nicht so ist, müsste man Art. 21^{bis} entsprechend ergänzen. Wenn jede Angelegenheit auch einer ständigen Kommission zuweisbar ist, kann man auch für jede Angelegenheit eine besondere Kommission bestellen, denn das wird nach dem Reglement in Art. 21^{bis} vorgesehen.

Lukas Schmucki zu Surber-St.Gallen: Sinngemäss ist tatsächlich jede Angelegenheit abgedeckt. Mit «jede Angelegenheit» sind Themen gemeint, die dem Kantonsrat und seinen Organen zugewiesen wurden. Man könnte jedoch nicht die IG Fisch und Fleisch zu einer Parlamentarischen Kommission des Fisch- und Fleischwesens erklären. Eine Kommission mit sämtlichen Budgetkonsequenzen möchte niemand, deshalb braucht es schon auch eine Abgrenzung.

Surber-St.Gallen: Ich gehe davon aus, dass jede Angelegenheit, die den Kantonsrat betrifft und in seiner Zuständigkeit liegt einer ständigen Kommission zugewiesen werden



kann, sodass man auch für jede Angelegenheit auch eine besondere Kommission bilden könnte.

Lukas Schmucki: Ich denke schon, dass eine besondere Kommission in der Wertung nach Aussen den Charakter einer parlamentarischen Untersuchungskommission erhalten kann. Wenn ich eine «besondere Kommission SVA» bilde, dann wird sie nach aussen klar diesen Charakter erhalten, auch wenn wir sie nicht mit zusätzlichen Kompetenzen ausstatten, wie in anderen Kantonen, weil sie diese ohnehin hat. Das ist der einzige Unterschied, in der Wertung kommt es dem sehr nahe.

Bischofberger-Thal: Wir hatten bei der verwaltungsinternen Verwaltungsrechtspflege die paritätische Kommission gebildet. Das betrifft diese Frage nicht, weil diese aus der Tätigkeit von zwei ständigen Kommissionen gebildet wurde. Ist das korrekt?

Lukas Schmucki: Die Subkommissionen wurden zusammengelegt mit je vier Delegierten. Die beiden Kommissionen haben den gleichlautenden Bericht verabschiedet. Man hätte auch eine besondere Kommission mit acht Mitgliedern aus der RPK und sieben aus der StwK bilden können.

Mittagspause

Göldi-Gommiswald: Es resultierte in der Mittagspause keine finale Lösung. Ich stelle fest, das komplette Kommissionssystem ist offensichtlich gewachsen und aus Sicht der Systematik funktioniert es nun wie ein alter Baum. Ich möchte einen Auftrag erteilen, dass man im Rahmen einer Gesamtrevision des Reglements dieses systematisiert. In den Grundzügen gibt es einige Überlegungen, die entschieden werden müssten. Nachher könnte man diese Systematik anders darstellen. Man muss festlegen, was eine Kommission ist und welche Kompetenzen sie hat. Nachfolgend kann über ständige Kommissionen usw. weiter diskutiert werden.

Wenn man dies angeht, wäre die erste Fragestellung, ob man im System von ständigen Kommissionen und übrigen Kommissionen bleibt. Bei den übrigen Kommissionen gibt es vorberatend wirkende und es gibt andere, die man für diverse Kommissionen einsetzen kann. Kompetenzen sollen alle dieselben haben und es soll die Logik enthalten sein, dass man einer ständigen Kommission einen gewissen Aufgabenkatalog gibt, dieser ist gut beschrieben und kann mit einem Parlamentsbeschluss der Kommission für ein Spezialgeschäft entzogen werden. Wenn wir diese Systematik nehmen und sauber aufarbeiten, hätten wir die Lösung für das System.

Güntzel-St.Gallen: Wenn wir dem Präsidium den Auftrag für eine nächste Revision oder allenfalls einer Totalrevision erteilen, ist zentral, dass der Kantonsrat die Freiheit hat, wenn er es als notwendig betrachtet eine Kommission einzusetzen. Die ständigen oder nichtständigen Kommissionen stehen m.E. nicht im Vordergrund.

Lukas Schmucki: Materiell besteht kein Delta zum Text im Bericht. Es gäbe zwei Möglichkeiten, um davon abzuweichen:

- Wie es die Fiko eingegeben hat; es soll Zurückhaltung gewaltet werden bei der Zuweisung von Geschäften, die einer ständigen Kommission zugewiesen sind an eine besondere Kommission. Das wäre eine Abweichung vom heutigen Recht.
- Man könnte eine Erweiterung machen und weitere Angelegenheiten definieren, bei denen Kommissionen gebildet werden könnten. Mir ist nicht klar, was nicht abgedeckt ist.

Wir haben die Frage diskutiert, ob wir den Hinweis auf die Ausnahme der besonderen Kommissionen bei den Artikeln zu den ständigen Kommissionen nicht aufführen und nur



den Art. 21^{bis} stehen lassen. Materiell gibt es keinen Unterschied, jedoch im Sinne der Lesefreundlichkeit, ist es merkwürdig, wenn einer Kommission Aufgaben zugewiesen werden und der Ausnahmetatbestand erst weiter hinten erscheint.

Ich sehe die Schwierigkeit zur Begründung im Rat, wenn zu drei Artikeln ein graues Blatt erstellt wird, um einen Absatz zu streichen, oder zu sagen, dass er nicht gestrichen wird, sondern nur weiter hinten erwähnt wird. Ich verstehe nicht ganz, was das Delta zu dem Recht ist, das durch das Präsidium abgeklärt werden soll.

Tinner-Wartau: Die Vorredner zeigten auf, dass es keine grosse materielle Diskrepanz gibt. Art. 21^{bis} regelt die Möglichkeit, dass Geschäfte, die den ständigen Kommissionen zugewiesen sind, einer besonderen Kommission zugewiesen werden können und es wird ausgeführt, was eine besondere Kommission ist. Im nächsten Bericht Mitte Amtsdauer könnte darauf eingegangen werden, wenn man bei der Umsetzung feststellen würde, dass etwas weniger gut läuft. Das Instrument einer besonderen Kommission ist wichtig, darauf soll nicht verzichtet werden. Das Parlament soll mit den vorhandenen Instrumenten arbeiten und nicht aus der formellen Überlegung auf etwas verzichten. Ich würde gerne mit dem aktuellen, unrunder System weiter verfahren und es im nächsten Bericht neu beurteilen.

Surber-St.Gallen: Ich schliesse mich Tinner-Wartau an. Es ist wichtig zu erfahren, was man vorgesehen hat und zu sehen, ob Handlungs- und Anpassungsbedarf besteht. Wenn jede Angelegenheit, die den Kantonsrat betrifft, einer ständigen Kommission zugewiesen wird, so könnte es für jede Angelegenheit eine besondere Kommission geben.

Güntzel-St.Gallen beantragt die Streichung in den drei Artikel Art. 16 Abs. 3bis (neu), Art. 15 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 2 den Satz «Der Kantonsrat kann ausnahmsweise eine besondere Kommission bestellen.»

Im Art. 21^{bis} und in Reglement steht «ausnahmsweise». Ich weiss nicht, was man noch mehr einschränken könnte oder gar verbieten. Zur Positionsfrage; es erscheint direkt anhängend an den Artikel. Wenn man den ständigen Kommissionen eine Aufgabe erteilt, ist es sachfremd zu notieren, dass der Kantonsrat es anderweitig vergeben kann. In Art. 16 Abs. 3bis (neu), Art. 15 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 2 werden die Aufgaben aufgezählt. Dass der Kantonsrat anders entscheiden kann, ist im Art. 21^{bis} festgehalten. Es ist klar definiert, dass der Kantonsrat dies ausnahmsweise bei den drei ständigen Kommissionen anordnen kann.

Canisius Braun: Beim Artikel zur Finanzkommission (Art. 16 Abs. 3) ist es aktuell anders, deshalb ist es auch fett in der neuen Vorlage. In dem Sinn wird es bereinigt.

Göldi-Gommiswald: Ich habe inhaltlich keinen Dissens zu den gesprochenen Voten. Zum Antrag von Güntzel-St.Gallen: Die Frage ist, ob wir es der Lesefreundlichkeit zuliebe dreifach erwähnen möchten oder lediglich im Art. 21^{bis} als Ausnahmetatbestand stehenlassen. Ich kann mit beiden Varianten leben und halte an meinem Wunsch fest, dass mit einer Totalrevision des GeschKR dies bereinigt wird. Es spielt keine Rolle, inhaltlich können wir auch bei der vorgelegten Variante des Präsidiums bleiben.

Freund-Eichberg: Dem Antrag von Güntzel-St.Gallen ist zuzustimmen. Die Leserlichkeit ist mit den Wiederholungen nicht gegeben. In unserer Besprechung wurde gefragt, weshalb es wiederholt wird.

Brändle-Bütschwil: In der Finanzkommission ist man sich mehrheitlich einig, dass Art. 21^{bis} gestrichen werden soll. Es wird eine grundsätzliche Schwächung der ständigen



Kommissionen befürchtet, wenn Vorlagen der Finanz- oder Staatswirtschaftlichen Kommission entzogen werden. Man könnte es als Misstrauensvotum verstehen, wenn Vorlagen von ständigen Kommissionen entzogen werden. Die Fiko schreibt klar, dass der Grundsatz nochmals diskutiert werden soll. Es ist kein direkter Antrag auf Streichung, wie es in der Matrix dargestellt ist.

Kommissionspräsident: Zuerst stimmen wir über darüber ab, ob Art. 21^{bis} beibehalten oder gestrichen werden soll. Im nächsten Schritt folgt eine Bereinigung.

Die vorberatende Kommission spricht sich mit 14:1 Stimmen für Art. 21^{bis} aus.

Göldi-Gommiswald stellt den Eventualantrag zum Antrag Güntzel-St.Gallen «ausnahmsweise» in Art. 21^{bis} zu streichen. Es reicht aus, wenn man bei den ständigen Kommissionen «ausnahmsweise» enthalten ist.

Stadler-Lütisburg: Ich würde es bevorzugen, dass das Reglement zu einem späteren Zeitpunkt verschlankt wird. Aktuell soll am Entwurf festgehalten werden und es wäre nicht optimal, diese Baustelle zu eröffnen.

Güntzel-St.Gallen: Mein Antrag beinhaltet alles. Die besondere Kommission, die ausnahmsweise beschlossen werden kann, ist eine Ausnahme und so ist auch das angesprochene Problem von Göldi-Gommiswald gelöst. Entweder wird es überall gestrichen oder nirgendwo.

Bischofberger-Thal: Warum ist es bei der Fiko in Art. 16 Abs. 3 GechKR explizit aufgeführt?

Canisius Braun: Das ist historisch bedingt und müsste weit zurück abgeklärt werden. Systematisch macht es Sinn, die besondere Kommission genau zu definieren, da sie bei allen ständigen Kommissionen eine Rolle spielt, jedoch nie spezifiziert wurde. Die Überlegung von Göldi-Gommiswald ist richtig, dass man sich gesamthaft mit dem Begriff der Kommission im Präsidium auseinandersetzt. Das kann kein Bestandteil dieser vorberatenden Kommission sein.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Güntzel-St.Gallen mit 11:4 Stimmen zu.

Artikel 23 (Befugnisse)

Göldi-Gommiswald (im Namen der CVP-GLP-Delegation) beantragt Art. 23 Abs. 3 wie folgt zu formulieren (Formulierungsvorschlag in Matrix, S. xx):

«Ergeben sich in derselben Sache Kosten von mehr von mehr als Fr. 3'000.– und aus Gutachten Kosten von mehr als Fr. 4'500.– ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.»»

Grundsätzlich geht es darum, dass man nicht Teilaufträge oder gewisse Gegenstände in Teilaufträgen aufsplitten kann, dass man bei jedem Auftrag mit Fr. 3'000.– untendurch schlüpfen kann oder Gutachten auslösen, die insgesamt mehr als Fr. 4'500.– kosten, die man aber aufsplittet in zwei Teilgutachten. Es geht letztendlich darum, «wesentliche Kosten» zu präzisieren. Wenn wir eine Hürde setzen, ist festzulegen, dass je Geschäft und oder in derselben Sache gedacht ist und nicht einfach der Auftrag, den man erteilt.



Güntzel-St.Gallen: Wir haben es in unserer Vorberatung nicht diskutiert, aber ich persönlich gehe davon aus, dass es je Vorlage oder je Kommission Maximalbeträge sind. Wenn es mehrere wären, gäbe es eine Rückfrage oder einen Antrag an das Präsidium.

Surber-St.Gallen: Für mich ist unklar, ob die Formulierung «in derselben Sache» das erfüllt, wie es gemeint ist.

Göldi-Gommiswald: Der Originaltext der CVP-GLP-Delegation lautet «je Geschäft». Das heisst, wenn eine Kommission über ein Geschäft solche Kosten generiert, dann ist die Schwelle bei Fr. 4'000.–. «Prüfgegenstand» referenziert auf ständige Kommissionen. Das altbekannte Beispiel: Die staatswirtschaftliche Kommission prüft in Sachen SVA, dann ist das der Prüfgegenstand. Das war die Intuition des ursprünglichen Originaltext-Antrags. Woher der Formulierungsvorschlag gekommen ist und was der an Inhalt mehr bringt, das kann ich nicht beurteilen. Mir ist beides recht.

Lukas Schmucki: Ich bin nicht sicher, ob Ergänzungen überhaupt einen Mehrwert bieten oder ob wir es einfach in den Materialien lassen. Bei der voKo Ost (24.19.01/ 24.19.02 / 22.19.04 / 22.19.05) waren es vier Geschäfte, dann wären mit «je Geschäft» vier Mal Fr. 3'000.– möglich. «Je Kommission» geht auch nicht.

Ich glaube, man ist sich einig, was gemeint ist: Es dürfen keine Teilaufträge erteilt werden womit die Limite unterlaufen werden kann. Ich kenne keine passende Formulierung, die alle Fälle abdeckt. Bei «Prüfgegenstand» könnte man sagen, dass man zwei unterschiedliche Rechtsfragen in einer Kommission hat. Die Meinung ist, dass es insgesamt gilt und keine Schlaumeierei zulässig ist.

Tinner-Wartau: Wir sind ganz bescheiden unterwegs. Wir entfalten eine riesige Diskussion wegen Fr. 3'000.– oder Fr. 4'500.–. Es geht um die Sache. Ich habe festgestellt, dass man sehr zurückhaltend ist mit Gutachten. Früher hatte man eine Regelung mit Fr. 2'000.–, die dann erhöht wurden auf Fr. 4'500.–. Für diesen Betrag arbeitet ein Experte nicht sehr lange. Es wurde festgehalten, dass keine Schlitzohrigkeit Einzug halten soll. Darüber sind wir uns einig. Wir sollten mit uns selber auch ein wenig grosszügig sein. Ich weise darauf hin, die Regierung hat beim neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) 1 Mio. Franken ausgegeben. Es hat niemand danach gefragt, ob ein zufriedenstellendes Resultat herauskam, am Schluss hat man sich darüber echauffiert, dass der voKo-Präsident die Sitzung im Einstein abgehalten hat.

Widmer-Mosnang: Ich teile die Meinung von Tinner-Wartau nicht ganz. Wir haben in den letzten paar Monaten verschiedene Gutachten im Zusammenhang mit einem Geschäft in Auftrag gegeben. Die Gutachten haben schlussendlich nichts hergegeben. Es hat viel gekostet bzw. wir wissen nicht wie viel es gekostet hat. Ich meine, der Vorschlag im Entwurf gerade in Bezug auf die ständigen Kommissionen ist zu wenig griffig. Es ist nicht klar, ob z.B. die StwK oder die FiKo (je Rechnung / Budget) im Jahr die Limite einhalten müsse. Bei den ständigen Kommissionen müsste es beziffert werden «pro Geschäft». Zudem sollte Disziplin eingehalten werden bei der Vergabe von Gutachten, schlussendlich entscheidet der politische Sachverstand.

Götte-Tübach: Die Regierung vergibt sehr viele Gutachten, die viel kosten. Es kann nicht sein, dass der Kantonsrat sich selber einen Maximalbetrag von Fr. 3'000.– festsetzt.

Güntzel-St.Gallen: Ich erinnere mich an wenige vorberatende Kommissionen, in denen wir das überhaupt hatten. Wir hatten im Rahmen der Spezialkommission RPK / StwK spezielle Aufträge, die wahrscheinlich etwas mehr gekostet haben. Für den Normalfall



habe ich kein Problem mit dem Antrag der CVP-GLP-Delegation. Wenn es mehr braucht, gehe ich davon aus, dass das Präsidium zeitgerecht entscheidet. Eine andere Möglichkeit ist, wir haben den Mut und streichen die Bestimmung, somit entscheidet die Kommission selber. Das ist die andere Variante.

Freund-Eichberg: Fr. 4'500.– sind wirklich nicht viel. Es wird ja festgehalten «im Rahmen ihres Auftrags», der Auftrag kann ja nicht wahnsinnig gross sein, das sollte ausreichen. Warum haben wir Angst, dass man das Präsidium fragen muss.

Böhi-Wil: Ich finde es komisch, dass wir einen Betrag hineinschreiben. Das Präsidium hat keine Obergrenze, es kann selber über Gutachten entscheiden. Macht es überhaupt Sinn, eine Grenze für vorberatende Kommissionen zu setzen?

Widmer-Mosnang: Die Frage wäre dann, ob man es generell schreibt. Muss jedes Gutachten durch das Präsidium abgeseignet werden?

Götte-Tübach: Das mit dem Präsidium ist nicht ganz so schlecht. Kommissionen können schnell einmal eine gewisse Dynamik entwickeln (z.B. Planungs- und Baugesetz, Feuerchutzgesetz). Ich finde es gut, wenn das Präsidium als neutrales Gremium, einen Hinweis von aussen geben kann. Nicht wegen dem Betrag oder wegen der Höhe, sondern es entsteht dadurch einen parteipolitischen, demokratisch zusammengesetzten Filter.

Tinner-Wartau: Ich weise darauf hin, dass in letzten Zeit zwei Gutachten erstellt wurden zur voKo Ost und der voKo NOK: Ablösung Gründungsvertrag (40.18.05). Im Präsidium hatte man diese Ansätze diskutiert. Ich würde meinen, nun werden diese angewendet und Erfahrungswerte gesammelt. Viel kaputt machen kann eine vorberatende Kommission nicht.

Lukas Schmucki: Die alte Formulierung «erhebliche Kosten» führte im Rahmen der voKo PBG (22.18.05) zu einer längeren Diskussion im Präsidium. Da gab es sehr unterschiedliche Vorstellung, was erhebliche Kosten sind. Einen Antrag der StwK hat das Präsidium in einem Quervergleich aufgrund der hohen Stunden- oder Tagesansätze im IT-Bereich abgelehnt. Es hilft, wenn diese Anträge beim Präsidium zusammenlaufen und dieses einen Überblick hat und beurteilt, was gewährt werden soll oder in welchem Fall kein Geld gesprochen wird. Mit der Festlegung wird die Formulierung präzisiert, so hat man eine Schwelle.

Canisius Braun: Das Präsidium hat sich einmal darüber unterhalten, ob man die Position im Budget für Rechtsgutachten überhaupt noch weiter aufrechterhalten will. Man hat es beibehalten in einer Grössenordnung von 30'000 Franken. Wenn viele Anträge dafür aus den Kommissionen kommen würden, würde sich das Präsidium nach diesem Betrag richten. Es geht um Kleinstbeträge.

Götte-Tübach: Wann ist es eigentlich wirklich die voKo, die ein Gutachten bestellt. Ich erlebe häufig, dass das Departement den Auftrag bekommt. Wie sie diesen lösen, ob sie hierfür noch drei Externe anstellen oder ob sie es mit eigenen Mitarbeitern machen interessiert niemanden. Ich behaupte, auf dieser Schiene wird ein x-Faches von dem ausgegeben, worüber wir jetzt sprechen.

Zum Fall Ost: Da haben wir ein Gutachten zum Genehmigungsvorbehalt erstellen lassen. Den von der Kommission geforderten Zusatzbericht haben Externe erstellt. Dies hat sicher etwa zehn Mal so viel gekostet, wie das Gutachten zum Genehmigungsvorbehalt, den die Kommission in Auftrag gegeben hat. Es handelt sich im Gesamtrahmen um einen Kleinstbetrag, die Frage müssen wir einfach möglichst einfach lösen.



Güntzel-St.Gallen beantragt die Streichung von Art. 23 Abs. 3.

Ich habe Verständnis bzw. ich möchte lieber einen Betrag, als die Formulierung «erhebliche Kosten» und niemand weiss, was das heisst.

Noch einfacher ist die Lösung, an uns selber und unsere Vernunft zu glauben. Ich weiss nicht, ob man sagen muss, dass man das machen kann, aber ohne Kosten. In der Fiko hat man bei den Personalfragen zu Gutachten und Fremdaufträgen jahrelange Millionen Franken vorgesehen.

Göldi-Gommiswald: Ich halte an meinem Antrag fest. Wir haben uns ausgetauscht und die Materialien gefüllt.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der CVP-GLP-Delegation dem Antrag des Präsidiums mit 11:4 Stimmen vor.

Güntzel-St-Gallen zieht seinen Antrag zurück.

Abschnitt 5 (Mitglieder)

Gschwend-Altstätten beantragt einen neuen Artikel mit folgendem Wortlaut:

«Mit Annahme der Wahl, hat das Präsidium einen Strafregister- und Betreuungsauszug einzureichen.»

Bei diesem Vorschlag geht es um Glaubwürdigkeit. Der Kantonsrat verlangt von den Richtern einen Strafregisterauszug. Wir verlangen es auch, bei sämtlichen Gremien, die vom Kantonsrat und von der Regierung gewählt werden. Es ist auch ein Anliegen, dass das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit des Rates steigt. Ich sehe keinen Grund, wieso wir, was wir von anderen verlangen, nicht selber machen. In der Praxis kann ich mir vorstellen, dass bei der Wahl oder bei der Annahme der Wahl dem Strafregisterauszug mit Vorteil auch ein Betreibungsregisterauszug zu Händen des Präsidiums zur Verfügung gestellt wird. Dieser bleibt dort, er ist nicht öffentlich. Die Konsequenz ist offen. Es ist schlicht zur Information.

Tinner-Wartau: Die Aufgabe der Prüfung der Kandidaten obliegt den Parteien. Da wurde man vermutlich in den letzten Jahren sensibler. Bei der FDP muss man viele Unterlagen aufzeigen. Das soll den Rekrutierungsaufgaben der Parteien überlassen werden.

Canisius Braun: Es besteht keine Verfassungsgrundlage, dass diese Personen nicht wählbar sind. Die Parteien sind verantwortlich, wen sie nominieren.

Widmer-Mosnang: Wir sind Volksvertreter und im Volk hat es Personen mit Strafen. Ich meine, man könnte einen solchen verlangen für einen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin oder einen Präsidenten oder eine Präsidentin des Kantonsrates, da sie die Repräsentation des Kantons wahrnehmen.

Götte-Tübach: Man diskutiert dieses Thema aufgrund von Einzelfällen. Nun müssen wir überlegen, wann hätte es wo etwas genützt. Marcel Dietsche hat heute noch keinen Strafregistereintrag, ob er jemals einen bekommt, wissen wir nicht. Michael Hugentobler hat einen Strafregistereintrag und ist zu diesem Zeitpunkt mit allen Konsequenzen zurückgetreten. Einen Monat nachdem das herausgekommen ist, ist das an die Presse gegangen. Da hätte man nicht mehr reagieren können. Über die Parteien und über das Präsidium hätte es nichts genützt. Paul Schlegel war Präsident/Vizepräsident. Ich weiss nicht, ob er einen Strafregistereintrag hat. Ich halte fest, diese Geschichten sind image-schädigend für uns alle, für unsere Institution, für die Politik als Gesamtes. Bei diesen Fällen hätte eine solche Bestimmung nichts genützt.



Güntzel-St.Gallen: Es kann praktisch jedermann gewählt werden.

Wenn das Präsidium, etwas weiss, ist das Risiko relativ gross, dass es irgendwann viel mehr Personen wissen. Ich meine auch, die Fraktionen und Parteien haben diese Verantwortung bei der Auswahl der Kandidaten. Einen Betreibungsauszug müsste man interpretieren können, da eine Betreibung gut und gerne mal gemacht wird, ohne dass es sich um eine Strafe handelt.

Gschwend-Altstätten zieht seinen Antrag zurück.

Ein weiteres Anliegen wäre, dass bei laufenden Strafverfahren eine Informationspflicht des Präsidiums besteht. Ich verzichte auf einen Antrag. Es geht um den erwähnten Fall Michael Hugentobler, er meinte vielleicht – das unterstelle ich ihm jetzt einfach – dass er das aussitzen kann. Sein Rücktritt ist erst ein Monat später erfolgt und vermutlich dachte er, dass das gar niemand feststellt. Das schadet letztendlich dem Ansehen des Kantonsrates. Ich finde es richtig, wenn man das zur Kenntnis nimmt und vielleicht auch im Hinterkopf arbeiten lässt. Vielleicht gibt es da einmal einen Vorschlag, wie man da zu einer Lösung kommt

Artikel 32 (Ausstand)

Gschwend-Altstätten: Das Thema ist uralte und es ist spürbar, dass das Präsidium es nicht richtig angehen will. Es gibt die Richtlinien von Georg Wanner vom 29. April 2013, da versteht man nicht alles, wie es genau gemeint ist. Wir haben in den letzten Jahren viel erlebt. Die Äusserung des Präsidiums sind eigentlich immer in die Richtung gegangen, dass möglichst viel dem Mitglied des Kantonsrats überlassen wird. Das führt zu einer völlig unterschiedlichen Handhabung. Als Stimmzähler habe ich erlebt, dass bei einem Geschäft der Universität St.Gallen Güntzel-St.Gallen in den Ausstand ging und zwei andere Mitglieder des Kantonsrates nicht. Ich finde, eine solch unterschiedliche Handhabung geht nicht. Wie könnte man das lösen? Entweder weist das Präsidium die Mitglieder und die Fraktionspräsidenten mehr darauf hin oder es gibt ein Äusserungs- oder Antragsrecht aus der Mitte des Rates, worauf hingewiesen werden kann, wenn das einzelne Mitglied so uneinsichtig ist.

Güntzel-St.Gallen: Die Bundesgerichtspraxis in den letzten Jahren besagt, dass die Ausstandsregelung zurückhaltend zu verfügen ist. Interpretieren kann sie jeder selber. Ich war einmal bei einem Nachtrag zum Universitätsgesetz für die vorberatende Kommission vorgeschlagen, da hiess es: besser nicht. Seither gehe ich bei allen Geschäften, die die Universität betreffen, in den Ausstand. Wahrscheinlich hätte ich das nicht bei allen müssen. Aber so gibt es sicher keine Diskussion.

Es gibt Kantone, die grosszügiger mit der Unvereinbarkeit sind als andere. Der Kanton St.Gallen kennt eine sehr grosszügige Regelung bis es zur Unvereinbarkeit kommt. In anderen Kantonen dürfen keine Lehrerinnen und Lehrer im kantonalen Parlament sein. Bei uns hat eine Lehrerin oder ein Lehrer bei allgemein-verbindlichen Beschlüssen (Lohn usw.) zwar eine Betroffenheit, aber es betrifft sie nicht allein und besonders und damit muss man nicht in den Ausstand treten.

Das Präsidium stellt zu Recht fest, dass es in vielen Fragen eine Gratwanderung ist, ob jemand in den Ausstand muss oder nicht. Befangenheit ist ein gefährlicher Begriff. Wenn man befangen ist, darf man nicht in die vorberatende Kommission und man darf nicht abstimmen. Die Befangenheit ist in anderen Bereichen der Justiz nicht immer ganz einfach.

Lösen können wir das nicht, damit es alle gleich verstehen oder interpretieren und anwenden. Ich meine, unser Rat hat das bis jetzt relativ gut überstanden.

Ich möchte keine Änderung in diesem Bereich.



Canisius Braun: Es besteht immer die Möglichkeit, dass der Rat beantragen kann, dass jemand in den Ausstand tritt, aber dabei ist eine gewisse Zurückhaltung an den Tag zu legen.

Lukas Schmucki: Es gibt drei Stufen:

- Unvereinbarkeit: Der Kanton St.Gallen ist im interkantonalen Vergleich grosszügig. Bei uns sind es nur direkt von der Regierung gewählte Funktionen, die nicht gleichzeitig im Kantonsrat sein dürfen, alle anderen können in den Kantonsrat. In anderen Kantonen werden alle Kantonsangestellten davon ausgeschlossen, z.B. Mittelschullehrer, Berufsschullehrer. Dies wird nicht im Geschäftsreglement geregelt, sondern in der Verfassung.
- Der Ausstand hat auch eine ganz weiche Regelung, namentlich wegen der Formulierung «Nicht allgemein verbindliche Beschlüsse». Das sind die allerwenigsten im Kantonsrat. Sämtliche Nachträge des Universitätsgesetzes sind allgemein verbindliche Beschlüsse, da müsste eigentlich niemand in den Ausstand, ausser er entscheidet das selber. Wenn man selber entscheiden muss, gilt eine andere Handhabung, dann kann man niemanden hinaus schicken. Auch die Lehrerlöhne sind in einem Gesetz festgelegt. Wir hatten einmal den Fall; beim Beschluss eines Infrastrukturbeitrages für die Berufsschullehrer über das Budget mussten die Berufsschullehrpersonen in den Ausstand.
- Die Befangenheit ist im GeschKR nicht auf die Einzelperson bezogen, sondern nur, wenn die Beratung in einer Kommission insgesamt durch die Befangenheit der Mitglieder beeinträchtigt wäre. Jede/r darf Interessenkollisionen haben, wenn man aber insgesamt feststellen würde, jetzt sind nur die einen Interessen vertreten, dann könnte man einschreiten.

Zusammenfassend hat der Kantonsrat St.Gallen eine weiche Ausstands- und Unvereinbarkeitsregelung. Die Frage bei der Pensionskasse (38.16.01 «KRB über die Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse») hat das Präsidium sehr beschäftigt. Die Einmaleinlagen in die Pensionskasse ist ein nicht allgemein-verbindlicher Beschluss. Da könnte man argumentieren, jeder profitiert, der versichert ist. Das heisst, alle die eine Rente beziehen, also auch nächste Angehörige. Da viele Mitglieder des Kantonsrates in den Ausstand hätten müssen, hat das Präsidium befunden, es fehle an der Unmittelbarkeit. Wenn wir eine Verschärfung wollen, tauchen auch ganz praktische Fragen auf. Wir wären gar nicht mehr beratungsfähig.

Abschnitt 37 (Mitglieder der Regierung a] Mitwirkungsrechte)

Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Delegation) beantragt die Streichung von Abs. 2 Satz 2.

Wir glauben nicht, dass ein Regierungsratsmitglied ohne Rücksprache mit der Regierung einen substantiellen Antrag einbringen kann. Wenn das doch der Fall wäre, dann würde ja die eigene Vorlage abgeändert. Das würde dazu führen, dass eine Botschaft und ein Entwurf an Verbindlichkeit verliert und das sehen wir als falsch an.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation) beantragt Abs. 2 Satz 2 zu streichen und somit dem Antrag der FDP-Delegation zuzustimmen.

Wir wollen nicht die Diskussion verhindern. Die ist wichtig und sinnvoll. In einer Kommission tritt das Regierungsratsmitglied als Departementsvorsteher/in auf. Im Kantonsrat spricht das Mitglied im Rahmen von einer Beratung, dann sind in der Regel die anderen Regierungsräte auch vor Ort.

Im Bericht wird festgehalten, dass das Präsidium wünscht, dass die Regierung im Kantonsratssaal anwesend ist, auch wenn nicht die eigenen Geschäfte behandelt werden. Das ist eine Tradition im Kanton St.Gallen, die in vielen anderen Kantonen anders ist.



Wir meinen, wenn ein/e Regierungsrat/rätin einen sinnvollen Antrag stellt, findet er/sie auch jemanden, der diesen übernimmt.

Canisius Braun: Ich kann die Diskussion abkürzen. Die Regierung hatte am Anfang Freude an den Ausführungen des Präsidiums, hat dann aber auf eine Stellungnahme verzichtet. Im Endeffekt aus den Gründen, die erwähnt wurden. Es könnte die Situation eintreten, dass für die Regierung eine solche Situation problematisch wird, wenn ein Mitglied der Regierung in einer Kommission aus einer persönlichen Befindlichkeit zum Ausdruck bringt, was man allenfalls auch noch könnte, und die Regierung weiss es nicht. Die Ausführungen von Güntzel-St.Gallen sind durchaus berechtigt. Irgendein Mitglied einer Kommission wird einen allfälligen Antrag des Mitgliedes der Regierung aufnehmen und entsprechend in die Kommission hineinbringen. Ich glaube, die Regierung hätte keine Mühe damit, wenn der zweite Satz gestrichen würde.

Göldi-Gommiswald (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Dem Antrag der FDP-Delegation ist zuzustimmen.

Die Regierung ist ein Gremium und sie fällt ihre Entscheide als Kollegialbehörde. Insofern kann nicht ein einzelnes Mitglied, wenn es nicht die Legitimation vom gesamten Regierungsgremium hat, in einer vorberatenden Kommission Anträge formulieren. Das würde dem System widersprechen. Wir gehen davon aus, wenn die Regierung als Gremium anders entschieden hat, wie eine Vorlage daher kommt, dann steht es einem Regierungsmitglied nicht an, einen anderslautenden Antrag zu formulieren.

Surber-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Der Antrag der FDP-Delegation ist abzulehnen.

Wenn ein Mitglied der Regierung einen Antrag stellt, ich gehe davon aus in Absprache mit der Regierung, dann finde ich, soll es zulässig sein. Es hat es schon gegeben, dass man etwas aufgenommen hat, weil vom Bund etwas kam, bei dem man sagte, das müsse man gleich noch aufnehmen und eigentlich einen entsprechenden Antrag stellen. Wenn dieses Recht nicht besteht, ist das auch kein grosses Problem, dann übernimmt diesen Antrag einfach irgendjemand aus der Kommission.

Lukas Schmucki: Ich nehme das gerne auf. Das reflektiert auch die Diskussion im Präsidium. Es handelte sich um Geschäfte, zu denen noch formelle Bundesänderungen kamen. Die Regierung oder das Departement bereitet das auf, es sollte dann noch im selben Nachtrag abgehandelt werden. Ohne das Antragsrecht eines Mitglieds der Regierung muss man den Umweg gehen, dass ein Kommissionsmitglied diesen Antrag stellt, obwohl dieses keine Kenntnisse darüber hat. Das Präsidium befand deshalb, aus pragmatischen Gründen überlässt man der Regierung das Recht. Wenn sie ein Mandat haben, um in einer Kommission Antrag zu stellen und das mit der Regierung abgesprochen wurde, liegt das in ihrer Verantwortlichkeit und nicht in derjenigen des Kantonsrates.

Gschwend-Altstätten: Es sollen die Genderkonformen Titel gewählt werden.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP- und SVP-Delegation mit 12:3 Stimmen zu.
--

Brändle-Bütschwil: Die Fiko beantragt im Gegenzug die Einführung der parlamentarischen Initiative und das Verordnungsveto.



Erwin Böhi: Man hat zwei Mal versucht, das Verordnungsveto durchzubringen und zwei Mal ist man gescheitert. Man hat einen Kompromiss gefunden; der Kantonsrat hat beschlossen, dass in Zukunft zu wichtigen Gesetzesvorlagen die Regierung schon die zugehörigen Forderungen unterbreitet. Die Ausarbeitung der Botschaft läuft. Es ist nicht ein Verordnungsveto, aber immerhin ein Schritt hin zu einem Verordnungsveto. Darum wäre es nun merkwürdig, wenn man dies beantragen würde. Warten wir mal ab, was in der Botschaft steht. Wann kommt die Botschaft?

Canisius Braun: Wir sind dran, wann die Botschaft zu erwarten ist, kann ich nicht sagen.

Artikel 52 (Weitere Teilnehmer a) Beizug)

Göldi-Gommiswald (im Namen der CVP-GLP-Delegation) beantragt Streichung von Art. 52 Abs. 2 Satz 2.

Art. 52 Abs. 2 Satz 2 beinhaltet nochmal «Entstehen erhebliche Kosten, so holt der Kommissionspräsident über die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste die Zustimmung des Präsidiums ein.»

Lukas Schmucki: Eigentlich ist eigenartig, dass hier im Unterschied von Vorladungen und Einladungen gesprochen wird. Es wird aufgeführt, wie es genau vonstatten geht (Kommissionspräsident über den Leiter Parlamentsdienste). Es spricht nichts gegen die Streichung.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-GLP-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Delegation) beantragt Art. 52 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu formulieren:

«~~Die Kommission~~ Der Kommissionspräsident beschliesst über die Einladung von Sachverständigen und Interessenvertretern.»

Man hat in Art. 51 und 52 versucht, Präzisierungen zu machen und sich der Praxis anzugleichen. Wir sind davon überzeugt, Art. 52 Abs. 2 ist es nicht die Kommission, die die Einladung macht, sondern in der Praxis ist es der Kommissionspräsident. Ich habe es noch nie erlebt, dass ich in einer vorberatenden Kommission für die Sachverständigen angefragt worden bin. Der Kommissionspräsident sollte entscheiden können.

Güntzel-St.Gallen: Wir haben es in der SVP-Delegation nicht ausdiskutiert, aber ich finde es richtig, denn es läuft effektiv so. Bei den ständigen Kommissionen ist es anders, sie sagen wohl, wir sollten zu einem Thema das nächste Mal irgendjemanden einladen. Dann wird man es besprechen. Hingegen bei einer Einzelkommission ist eine Umfrage vorher nicht praktisch. Diese Kompetenz ist dem Präsidenten zu übergeben.

Göldi-Gommiswald: Es ist ein Unterschied, ob der Kommissionspräsident Mitarbeiter von der Staatsverwaltung einladen oder ob er externe Sachverständige und Interessenvertreter einladen kann. Ich habe schon Situationen in vorberatenden Kommissionen erlebt, wo man darüber diskutiert hat, ob es richtig sei, dass der Interessenvertreter A und B in dieser vorberatenden Kommission zu Wort kommen soll oder nicht. Die Praxis hat sich etabliert, dass der Kommissionspräsident die Mitarbeiter aus der Staatsverwaltung einlädt. Wenn er Interessenvertreter einlädt, soll die Kommission – wenigstens am Sitzungstermin – zu Wort kommen können. Die Mitglieder könnten auch vorgängig informiert werden.



Surber-St.Gallen: Wie ist es dazu gekommen, dass diese Kompetenz dem Kommissionspräsidenten zukommen soll? Ich stimme Göldi-Gommiswald zu, dass es heikel sein kann, denn der Kommissionspräsident erhält so eine riesige Macht. Er kann frei entscheiden, welche Experten eingeladen werden sollen. Es sind nicht immer alle Experten neutral, manche haben eine gewisse politische Färbung.

Lukas Schmucki: Formell ist es die Kommission, darauf wird in der Einladung in der Fussnote hingewiesen.

Die Kommission könnte dann am Sitzungstag intervenieren, wie wir das auch schon hatten. Am Anfang der Kommissionssitzung wird dann zuerst bestimmt, ob der Experte in die Sitzung kommt oder nicht. Klugerweise spricht sich der Kommissionspräsident vorab mit den Fraktionssprechern ab. Wenn man weiss, es ist kontrovers, zieht man es nicht einfach selber durch. Formell ist es die Kommission, die entscheidet. Einfacher ist es, wenn man mehrere Kommissionssitzungen hat. Dann kann die Kommission immer miteinander bestimmen, wen man das nächste Mal einlädt.

Toldo-Sevelen: Ich möchte einfach noch einmal gerne auf die zeitliche Komponente eingehen. Also, wenn wir jetzt diese Kommission nehmen. Wir haben vor 14 Tagen die Kommission bestellt. Wenn da jetzt noch ein Sachverständiger hätte eingeladen werden müssen und wir fett schreiben, die Kommission beschliesst die Einladung, dann hätte ich erwartet, dass alle angefragt werden. Und wir bringen nicht einmal die Matrix hin, so dass man sie noch geschickt studieren kann in diesen 14 Tagen. Wie wollen Sie sich das in der Praxis vorstellen? Das wird nicht funktionieren.

Tinner-Wartau: Aber die FDP-Fraktion sieht die zeitliche Komponente als Schwierigkeit. Man könnte sagen «Der Kommissionspräsident beschliesst nach Anhörung der Kommission». Dann muss er im Vorfeld eine E-Mail verschicken. Als Kommissionspräsident habe ich entschieden, wer eingeladen werden soll.

Böhi-Wil: Ich war noch nie Mitglied in einer Kommission, wo ich angefragt wurde, ob ich einverstanden sei, dass ein bestimmter Sachverständige kommt. Genauso wenig habe ich noch nie erlebt, dass in der Kommission die Anwesenheit eines Sachverständigen hinterfragt wurde. Als Kommissionpräsident habe ich mit den Parlamentsdiensten und dem Departement abgesprochen, wenn man einladen könnte. So wie es heute geregelt ist, ist das gar kein Problem.

Aline Tobler: Die Geschäftsführung bespricht die Einladung mit dem Kommissionspräsidenten, darin gib es eine Fussnote beim Feld «Weitere Teilnehmer» und da steht der Verweis zu Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GeschKR: «Die Kommission bezeichnet den Beizug von Sachverständigen und Interessenvertretern. Ist ein Mitglied der Kommission mit dem Vorschlag nicht einverstanden, meldet es dies nach dem Erhalt der Einladung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.»

Böhi-Wil: Damit bin ich einverstanden. Ich spreche davon wie es in der Praxis gehandhabt wird.

Güntzel-St.Gallen: Verschiedene Votanten weisen auf das Zeitproblem hin, das sehe ich auch so. Es gibt immer mehr Druck und wir leiden immer mehr darunter. Das ist eine Konsequenz, weshalb ich und viele von uns klar sagen, wir wollen einen Parlamentsdienst. Die Geschäftsführer/innen müssen in kurzer Zeit viel mehr Sitzungen machen als früher, als das Departement die Protokolle erstellte.

Wenn daran festgehalten wird, ist der Hinweis in der Fussnote da. Es gibt dann für mich die Variante, dass der Kommissionspräsident (oder die Geschäftsführung im Auftrag)



eine Umfrage macht, bei der man 24 oder 48 Stunden Zeit erhält um Einwände anzubringen. Die Fussnote sagt nicht, was passiert. Der Kommissionspräsident muss erst bei acht Gegenstimmen reagieren. Man müsste einen Zirkulationsbeschluss machen. Eine Kenntnisnahme mit «man müsste reagieren» ist für mich kein Beschluss. Ich habe lange gemeint, ein Zirkulationsbeschluss müsse in einer Kommission einstimmig sein. Da habe ich mich getäuscht. Ein Zirkulationsbeschluss ist nur bei unbedeutenden Sachen zulässig. Ist es überhaupt zulässig, Experten auf dem Zirkulationsweg zu bestimmen? Es ist nicht unbedingt eine unbedeutende Sache. Bei den vorberatenden Kommissionen ist es relativ schwierig, ein korrektes Verfahren durchzuführen, das mit den übrigen Bestimmungen übereinstimmt.

Göldi-Gommiswald: Schlussendlich geht es um die Macht des Kommissionspräsidenten. Es ist jetzt im GeschKR vernünftig formuliert, dass eben delikate Themen von der Kommission beschlossen werden müssen. Ich stelle fest, die FDP-Delegation stört sich daran, dass die Einladung vor dem Versand – also wenigstens 14 Tage vor dem Sitzungstermin – schon abgestimmt sein sollte. Ich teile die Auffassung aus der Praxis nicht. A-line Tobler hat soeben beschrieben, wie es abläuft. Ich weiss, dass es bisher sehr gut funktionierte. Es hat nämlich auch eine gewisse Vorwirkung. Der Kommissionspräsident überlegt sich sehr wohl, dass er ein ausgewogenes Programm hinbringt und er hat keine Möglichkeit, seine Macht auszuspielen. Spätestens bei Beginn der vorberatenden Kommissionssitzung kann die Mehrheit der Kommission entscheiden, ob sie die externen Berater dabei haben will oder nicht. Ich verstehe die Einladung so: Die Person kommt mit dem entsprechenden Vorbehalt an die Sitzung und wenn es ein Mehrheitsverhältnis gegen die Teilnahme gibt, dann nimmt die Person nicht teil. Die geltende Regelung ist praktikabel, wir machen es schon immer so, es verteilt die Machtverhältnisse ideal.

Surber-St.Gallen: An der bestehenden Regelung ist festzuhalten. Die Kommission soll mindestens ein Vetorecht haben. Wenn wir es nicht regeln, entscheidet der Kommissionspräsident alleine. Dann kann die Kommission nicht mehr eingreifen.

Freund-Eichberg: An der bestehenden Regelung ist festzuhalten. In der Praxis ist es so, dass man als Präsident seine Interessen einlädt, wie aber auch das konträre. Wenn die Kommission gegen die eingeladene Person entscheidet, wird sie nicht an der Sitzung teilnehmen. Es kann sein, dass der Kommissionspräsident zu mehr Macht kommt, wenn er abschliessend darüber bestimmen kann. Dann kann die Kommission nichts mehr machen.

Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Delegation) zieht den Antrag zurück.

Lukas Schmucki: Eine Präzisierung zum Thema Zirkulationsbeschluss: Es braucht keine Einstimmigkeit und auch keine Mehrheit, sondern es darf sich niemand dagegen aussprechen. Schweigen und Enthalten der Meinung lässt einen Zirkularbeschluss immer noch zu (Art. 57 Abs. 2 GeschKR).

Tinner-Wartau zum Einflussbereich des Präsidiums/des Kommissionspräsidenten: Bei der Bestellung im Präsidium kann man sehr wohl noch schauen, welche Fraktion welches Thema besetzt. Es wurde ein wenig überbewertet. Es ist in Ordnung, fahren wir mit der bisherigen Praxis weiter.

Artikel 55^{bis} (Anwesenheit)

Güntzel-St.Gallen: Art. 55^{bis} gilt für die Kommissionen und Art. 75 gilt für den Rat. Die Anwesenheit hat das Sitzungsgeld zur Konsequenz, das hat einen Erziehungseffekt. Ein Kantonsratsmitglied kann gehen und kommen wie er will. Ob das gut ist oder nicht



und anständig ist eine andere Frage. Wenn jemand länger als zwei Stunden verspätet kommt, kann er trotzdem abstimmen. Das kann ihm niemand verbieten. Er gilt dann als abwesend und bekommt kein Sitzungsgeld. Wir hatten früher auch schon Fälle, die sich am Anfang des Tages in die Liste, die zirkulierte, eingetragen haben und dann ziemlich früh gingen.

Ich will eine Lösung, in der wir alle «Drückeberger» gleich behandeln. Aber ich will zuerst wissen, was das Wort «abwesend» im Protokoll bedeutet. In den Rat kommen, abstimmen und diskutieren kann man trotzdem. Die Auszahlung der Sitzungsgelder ist eine andere Frage. Wenn sich jemand in der Session am Morgen um 9 Uhr einschreibt, dann muss er nachher nicht mehr da sein. Er hat dann Anspruch auf das Taggeld. Wenn er sich am Nachmittag einschreibt spielt es keine Rolle, ob er da ist, auch wenn er als abwesend gilt, war er da.

Ich will bei Art. 55^{bis} und in Art. 75 die gleiche Regelung. Warum ist im Rat zwei Stunden vorgesehen und in der Kommission eine Stunde? I

Göldi-Gommiswald (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Wir werden beantragen, Abs. Art. 75 Abs. 2 und 3 ersatzlos zu streichen. Wir kommen bei Art. 75 zum Schluss, dass das System dank der Digitalisierung überholt ist. Die Abwesenheit ergibt sich heute durch einstecken und ausziehen des Badges. Wenn der Badge bei einer Abstimmung nicht drin ist, zeigt es «Abwesend» an. Man könnte in Art. 75 Abs. 2 und Abs. 3 streichen, denn es muss im Protokoll nicht als entschuldigt oder unentschuldigt aufgeführt werden, wer ab- oder anwesend ist. Abwesend ist man je nach ein- und ausbadgen am Platz. Ich hoffe, das System lässt das zu.

Aline Tobler: Wir haben das intern – nicht umfassend, weil nicht so viel Zeit war – abgeklärt. Die erste Abklärung hat ergeben, dass die jetzigen Chips, die Sie auf dem Ausweis haben, noch nicht sehr intelligent sind. Es ist offenbar nächstes Jahr vorgesehen, dass man intelligente Chips vorsieht und dann könnte es dann allenfalls möglich sein.

Güntzel-St.Gallen: Es braucht einfach eine klare Regelung. Dabei sollen alle Mitglieder des Kantonsrates gleich behandelt werden.

Lukas Schmucki: Bei der Eintragung ging es in der vorelektronischen Zeit um die Einträge im Protokoll. Es kommt tatsächlich zur komischen Situation, dass man im Protokoll des Kantonsrats als abwesend gilt, aber nach zwei Stunden in den Rat kommt und mitdiskutiert und mitstimmt. Das ist auch abgebildet. Das Präsidium ist sich dieser Eigenartigkeit bewusst.

Es geht tatsächlich um die Berechnung des Taggeldes. Da stellt sich die Frage, bestrafen wir diejenigen, die zu spät kommen, wir bestrafen aber nicht diejenigen, die zu früh gehen? Wir entziehen niemandem die Unterschrift, wenn er sie schon gegeben hat. Die Änderung von einer Stunde auf zwei Stunden passt in die Entschuldigungsfrist im Rat. Darum wurde es angeglichen. Bei den Kommissionen hat man es bewusst bei einer Stunde belassen.

Widmer-Mosnang: Die Abwesenheit in einer Kommission ist differenziert zur Abwesenheit im Kantonsratssaal. Früher wurde genauer protokolliert, wer die Kommissionsitzung früher verlassen hat.

Böhi-Wil: Die Aufgabe des Stimmzählers im Rat ist, zu schauen wer da ist bzw. wer früher geht.



Widmer-Mosnang: Wenn wir das genau protokollieren, warum zahlen wir die Kommissionsgelder nicht anteilmässig aus? Wenn wir eine genaue Regelung wollen, dann setzen wir es doch um.

Böhi-Wil: Gibt es da nicht eine Selbstregulierung in der Fraktion bei solchen Themen?

Matthias Renn: Die Abwesenheiten in den vorberatenden Kommissionen werden im Protokoll erfasst.

Lukas Schmucki: Es gibt noch einen weiteren Fall, der auch schon diskutiert wurde: Es gibt Mitglieder des Kantonsrates, die sich eintragen, um 9.30 Uhr eine Verwaltungsrats-sitzung haben, aber am Schluss wieder da sind. Diejenigen sind am Anfang und am Schluss da, sie sind weder zu früh gegangen noch sonst zu spät gekommen. Das Präsidium hat sich auch schon damit beschäftigt. Wenn solche Fälle auftreten, werden die Fraktionspräsidentin/en darauf aufmerksam gemacht. Das Präsidium hat das aus praktischen Gründen in die Verantwortung der Fraktionen gegeben.

Artikel 57 (Zirkulationsbeschluss)

Freund-Eichberg: Wann ist der Beschluss gültig?

Lukas Schmucki: Wenn man den Beschluss mit einer Frist ansetzt und sich bis dann 14 von 15 melden und 13 einverstanden sind und eine Person sagt, es ist ihm egal und eine Person meldet sich gar nicht, dann ist der Beschluss zustande gekommen. In diesem Fall hat niemand Einsprache erhoben. Wenn eine Person eine Einsprache erhebt, muss es eine Kommissionssitzung geben.

Artikel 66^{bis} (Ausfertigung)

Güntzel-St.Gallen: Die Streichung von «Unterzeichnung» bedingt trotzdem, dass es bewilligt sein muss. Mir ist wichtig, dass bei den Unterlagen des Parlamentsdienstes sichergestellt wird, wie der Kommissionspräsident oder -präsidentin die Freigabe macht. Dies auch zur Entlastung der Parlamentsdienste. Mit der Unterschrift wird es freigegeben, ob es gelesen wurde, ist eine andere Frage. Die Genehmigung muss sichergestellt sein. Wie Sie es machen, ist mir egal. Das kann man auch mit dem Kommissionspräsidenten absprechen, es reicht ein Mail, dieses soll nachher in den Unterlagen sein. Ein Telefongespräch reicht nicht, da es nachher heissen könnte, so habe ich es nicht freigegeben, dann hat man ein Problem. Wie ist das in der Praxis?

Lukas Schmucki: Ich betone, dass man als Kommissionspräsidentin oder als Kommissionspräsident weiterhin auf die Unterschrift bestehen kann. Es gibt Fälle bei Ferienabwesenheiten usw., dann ist man froh um eine andere Freigabe. Zum Eigenschutz der Parlamentsdienste ist der Hinweis berechtigt, dass es festgehalten werden soll.

Tinner-Wartau: Der Entscheid ist, dass ein bewusster Entscheid von der Freigabe vorliegt. Die Freigabe ist eine schriftliche Willensbekundung.

Stadler-Lütisburg: Die Zustimmung soll elektronisch per E-Mail erfolgen können.

Böhi-Wil: Der Begriff deckt m.E. schriftlich, telefonisch, mündlich oder per E-Mail ab.

Pause



Artikel 68 (Sessionen a] ordentliche)

Göldi-Gommiswald (im Namen der CVP-GLP-Delegation) beantragt Art. 68 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Der Kantonsrat versammelt sich zu ordentlichen Sessionen in der Regel im Juni, im September, im November, im Februar und am Ende der Amtsdauer im April.»

Wir stellen fest, dass die Aprilsession nicht jedes Jahr nötig erscheint, da man mit den Ferien und Feiertagen immer zu einem Terminsuche-Problem kommt. An der Formulierung «in der Regel» und der Festlegung der Sessionen durch das Präsidium soll festgehalten werden. Die Aprilsession soll nur am Ende der Amtsdauer stattfinden.

Güntzel-St.Gallen: Der Antrag der CVP-GLP-Delegation ist abzulehnen.

Es gibt gewisse zeitlich näherliegende Sachen. Eine fünfte Session im Jahr ist nötig.

Surber-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Der Antrag der CVP-GLP-Delegation ist abzulehnen.

Die fünfte Session im Jahr soll beibehalten werden. Es gibt Gründe dafür, wie die Sessionen liegen sollen, das ist eine andere Frage.

Toldo-Sevelen (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag CVP-GLP-Delegation ist abzulehnen.

Wir unterstützen die fünf Sessionen. Wir denken der Druck wäre zu hoch, wenn die Aprilsession wegfallen würde.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der CVP-GLP-Delegation mit 11:4 Stimmen ab.

Artikel 75 (Abwesenheit)

Göldi-Gommiswald (im Namen der CVP-GLP-Delegation) beantragt die Streichung von Art. 75 Abs. 2 und 3.

Ich bin offensichtlich der Zeit voraus. Ich komme trotzdem zum Schluss, dass Abs. 2 und Abs. 3 überflüssig sind. Es interessiert niemanden, es ist nicht relevant, es hat keinen Einfluss auf das Resultat und es hat keinen Einfluss auf das Sitzungsgeld. Auch wenn die Elektronik noch nicht ganz so weit ist, können wir auf Abs. 2 und Abs. 3 ersatzlos verzichten.

Lukas Schmucki: Die Entschädigungen werden nach dieser Liste ausbezahlt.

Güntzel-St.Gallen: Wir haben das in der Delegation nicht diskutiert. Ich habe ein gewisses Verständnis, die Zeit könnte auch in Abs. 1 eingefügt werden.

Das Problem der An- und Abwesenheit ist damit nicht gelöst. Ich möchte eine Lösung haben, bei der alle gleich behandelt werden.

Tinner-Wartau: Das ist eine erzieherische Massnahme. Der Artikel zeigt nur auf, dass es gewisse Spielregeln geben soll. Wenn eine Session von 8.30 bis 18.00 Uhr angesagt ist, habe ich grundsätzlich die Erwartung, dass die Mitglieder des Rates mehr oder weniger anwesend sind. Es kann natürlich einmal eine Besprechung oder einen Austausch geben. Es kann aber nicht sein, dass man nur für die Unterschrift vorbeikommt.

Stadler-Lütisburg: Ich sehe es auch so, es braucht gewisse Leitplanken. Mit der Elektronik alleine geht es im Moment noch nicht.



Canisius Braun: Wenn jemand den Badge einsteckt und dann geht, kann er das, man kommt aber nicht mehr rein.

Göldi-Gommiswald beantragt Abs. 1 zu ergänzen:

«... die Mitglieder innert zwei Stunden in eine Liste ...»

Wenn wir die zwei-Stunden-Regelung ergänzen wollen, kann man es in Abs. 1 machen.

So erfolgt die Erziehung in diesem Absatz.

Ob man im Protokoll als entschuldigt oder unentschuldigt aufgeführt wird (Abs. 3) hat keine Relevanz für das Diskussionsthema.

Suber-St.Gallen zu Abs. 3: Macht es einen Unterschied, ob jemand entschuldigt oder unentschuldigt ist, ausser dass es einfach nicht gut wirkt, dass man unentschuldigt fehlt?

Lukas Schmucki: Es wird im Kantonsratsprotokoll festgehalten.

Göldi-Gommiswald: Hierzu ein Beispiel; wenn jemand sich innert einer Stunde, respektive neu nach zwei Stunden, nicht einträgt und nicht entschuldigt, gilt man im Protokoll als unentschuldigt. Trotzdem kann eine unentschuldigte Person an der Diskussion im Rat teilnehmen. Das ist doch paradox in Abs. 3.

Güntzel-St.Gallen: Ich persönlich unterstütze den Antrag Göldi-Gommiswald, weil eigentlich ein Teil vom Problem löst, jedoch nicht alles.

Ich behaupte, es gibt mehr Mitglieder des Rates, die früher gehen, als dass sie später kommen. Wenn es auf zwei Stunden erhöht wird, haben wir wenige Personen, die noch kommen. Es ändert aber nichts an denjenigen, die aus guten Gründen früher gehen oder daran, dass bei einer Verlängerung des Ratspräsidenten auf einmal deutlich weniger Personen im Saal sind. Eine Erziehung wird überhaupt nicht erreicht.

Zu Tinner-Wartau: Die Erziehung erfolgt in der Fraktion, wie auch bei anderen Themen z.B. Strafregisterauszüge.

Canisius Braun: Ich weise auf Art. 74, wonach ein Mitglied, das nicht teilnehmen kann, sich entschuldigt. Wenn man Art. 75 Abs. 3 mit der Differenzierung von entschuldigt oder unentschuldigt streicht, macht das Art. 74 obsolet.

Widmer-Mosnang: Ich glaube gerade, dass in Art. 74 die 2-Stunden-Regelung auch noch reingehört. Das würde sogar miteinander korrespondieren. Man muss sich bis zwei Stunden nach Beginn der Session entschuldigen.

Freund-Eichberg: Ich kann mich Göldi-Gommiswald anschliessen. Warum nicht nur den Abs. 2 streichen und Abs. 3. lassen?

Güntzel-St.Gallen: Wir sind jetzt das zweite Mal bei einem zentralen Punkt dieses Reglements. Dann müssen wir den Mut haben und in Abs. 2 schreiben «Wer sich bis zum einem bestimmten Zeitpunkt nicht eingeschrieben hat, bekommt kein Sitzungsgeld.» Es spielt dann keine Rolle mehr, ob die Person noch auftaucht. Dann gibt es den Begriff «An- oder Abwesenheit» nicht mehr.

Stadler-Lütisburg: Diejenigen, die nicht unterschrieben haben, können auch kein Sitzungsgeld bekommen.

Widmer-Mosnang: Es müsste heissen, wer innert 2 Stunden nicht da ist, gilt als abwesend.



Tinner-Wartau stellt den Ordnungsantrag, jetzt abzustimmen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Göldi-Gommiswald mit 8:7 Stimmen ab.

Artikel 83 (Beratungsunterlagen)

Bürki-Gossau: Ich weise darauf hin, dass Beratungsunterlagen 14 Tage vor Sessionsbeginn elektronisch 11 Tage vor Session in gedruckter Form vorliegen müssen. Das wäre eigentlich eine klare Sache. Ich glaube, da gibt es ein paar Schlupflöcher. Dieses Jahr hatten wir einen Fall, wo solche Beratungsunterlagen als Factsheets zu spät verteilt wurden. Beratungsrelevante Unterlagen, wie auch immer sie bezeichnet werden, müssen rechtzeitig zugestellt werden.

Böhi-Wil: Heisst Art. 83 Abs. 2 Bst. b zweiter Satzteil, dass man sie auch 14 Tage vorher erhält. Warum gibt es einen Unterschied in Bezug auf die elektronische und die gedruckte Form?

Lukas Schmucki: Die elektronische Form ist schneller. Wir müssen sie 14 Tage vorher elektronisch aufschalten und haben dann noch drei Tage für den Versand.

Böhi-Wil: Ich bekomme häufig das Mail, dass der Versand heute erfolgt ist und das Dokument ab dem Folgetag verfügbar ist. Warum kann man es nicht gleichzeitig machen?

Kommissionspräsident: Das Ratsinformationssystem braucht einen Tag bzw. eine Nacht für das Update. Das ändert mit der Ablösung.

Güntzel-St.Gallen: Das Problem ist bei der Vorbereitung, unabhängig von schriftlich oder elektronischer Zustellung. Auch die elektronische Zustellung ist relativ knapp. Die gedruckte Fassung kommt etwa ein Tag vor der Fraktionssitzung. Es müsste eine Woche vorher da sein. Dann wären es 21 und 18 Tage. Für mich geht es darum, dass die Regierung erzogen wird und nicht die Parlamentsdienste.

Lukas Schmucki: Der Zeitpunkt der Zustellung beschäftigt das Präsidium sehr. Die Fristen gegenüber der Regierung gibt es und sie werden durchgesetzt. Wenn Geschäfte später zugeleitet werden, werden sie für die Session nicht traktandiert. Wenn eine Interpellation eine Woche vor der Session beantwortet wird, müsste man streng genommen, diese erst für die nächste Session traktandieren. Es gibt Ratsmitglieder, die verlangen, dass die Interpellation mit einem aktuellen Thema noch auf diese Session traktandiert wird.

Götte-Tübach: Es gibt immer wieder irgendwelche Geschäfte, bei denen ein spezieller Ablauf gilt. Die Politik ist träge, wir müssen schauen, dass sie künstlich nicht noch träger gemacht wird. Es gibt immer gute Gründe, warum wir Ausnahmen gemacht haben. Die Regierung hat intern auch die Regelung, dass bis am Mittwoch die Traktanden eingereicht werden müssen und es kommen weiterhin noch nachgereichte Traktanden. Wir müssen eine gewisse Flexibilität behalten.

Artikel 95 (Aufträge)

Göldi-Gommiswald beantragt im Namen der CVP-GLP-Delegation analog zu Art. 118 Abs. 1 Art. 95 Satz 3 und 4 (neu) wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über den Stand der Erfüllung der ihr erteilten Aufträge. Sie kann darin einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist für die Bearbeitung stellen.»



Wir haben das Schreiben der Regierung zur Kenntnis genommen. Analog zu Art. 118, wo es um Motionen und Postulate geht, soll die Regierung einerseits Rechenschaft ablegen über den Stand der Erledigung der erteilten Aufträge und andererseits soll sie auch die Möglichkeit haben, zu begründen, warum sie den entsprechenden Auftrag in drei Jahren nicht erfüllen kann.

Lukas Schmucki: Das entspricht der heutigen Praxis, es spricht nichts dagegen.

Canisius Braun. Ich kann das aus Sicht der Regierung bestätigen. Mit der 3-Jahres-Frist kann man gut leben.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-GLP-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

Artikel 107 (Allgemeines a) Einreichung)

Böhi-Wil: beantragt Art. 107 Abs. 3, wie folgt zu formulieren:

«Der Wortlaut samt Liste der Unterzeichner wird spätestens am Ende der Session in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.»

Diesen Antrag habe ich schon im April gestellt. Es geht darum, dass die Vorstösse, die eingereicht wurden, die wir jetzt ständig erhalten, zu einer grossen Papierflut führen, während der Session nur noch in elektronischer Form und nicht mehr in der Papierform zugestellt werden sollen. Es kommt dazu, dass die gleichen Vorstösse noch in den Versand kommen. Die Frage ist dann, wie wir informiert werden. Muss ich immer im RIS nachsehen, ob da etwas Neues ist oder gibt es ein Pop-up, das uns informiert, oder kommt das per E-Mail?

Göldi-Gommiswald (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Dem Antrag von Böhi-Wil ist zuzustimmen.

Bürki-Gossau: Das kommt gemäss den Informationen in der Begleitgruppe RIS in den neuen Release. Das wird sich dann automatisch erledigt. Es wird auch die Möglichkeit geben, dass man online unterschreiben kann. Dann wird es nicht mehr zwei Mal verschickt.

Böhi-Wil: Ich bin auch in der Begleitgruppe RIS und habe das auch verstanden. Wie ist das Timing hierzu? Es sind verschiedenen Phasen.

Lukas Schmucki: Das Aufschalten vom heutigen RIS-System auf das neue System ist auf den 5. August 2019 terminiert. Es werden noch nicht alle Funktionalitäten möglich sein. Also, über den Sommer wird jetzt migriert. Den IT-Aspekt, den man nachliefern muss. Die dringlichen Vorstösse hätten Sie dann auch nicht ausgedruckt auf dem Tisch.

Canisius Braun: Ab dem 5. August 2019 steht nicht die Endversion von GEVER-RIS zur Verfügung. Wir haben eine Version, die wir mit den Anspruchsgruppen (Generalsekretariate, in Bezug auf die Staatsverwaltung und Mitglieder vom Kantonsrat über die Begleitgruppe RIS) über weitere Sprints weiterentwickeln.

Freund-Eichberg: Mir spielt die Form keine Rolle, solange ich es zeitgleich während der Session bekomme. Während der Session ist es wichtig zu sehen, welche Vorstösse eingegangen sind und wer welchen unterstützt.

Surber-St.Gallen: Bei den dringlichen Vorstössen finde ich es wichtig, dass man pro Session weiss, welche Vorstösse eingegangen sind. Nun erhalten wir diese laufend auf



den Tisch und man sieht, was eingegangen ist. Ich kann mich schon mit der digitalen Variante anfreunden, es muss aber möglich sein, sämtliche Vorstösse auf einen Blick abfragen zu können, sonst hat man den Überblick nicht mehr, was eingegangen ist.

Tinner-Wartau: Der Antrag Böhi-Wil ist abzulehnen.

Einerseits finde ich die Überlegungen von Böhi-Wil mehr als nachvollziehbar, andererseits gibt es die Begleitgruppe RIS bzgl. Umstellung Ratsinformationssystem. Es gab da viele andere Wünsche und Themen. Ich finde, man sollte vielleicht in der Reglementierung eine gewisse Offenheit an den Tag legen können. Ich war Präsident der voKo GEVER, darin wurde von einigen Ratsmitgliedern gesagt, dass sie auch künftig ein paar Sachen auf Papier bekommen wollen, andere wollten es nur noch elektronisch. Die geltende Formulierung von Art. 107 lässt beides zu. Wir sollten nicht noch vor der Einführung vom RIS in GEVER übersteuern mit der elektronischen Zustellung und für die dringlichen Vorstösse doch wieder eine Ausnahme vorsehen. Es wird mit der Umsetzung des Systems noch viele Diskussionen geben.

Böhi-Wil zieht den Antrag zurück. Ich erwarte, dass das neue RIS dieses Anliegen erfüllt.

Canisius Braun: Wir wollen mit dem neuen RIS den Ansprüchen von den Nutzern möglichst gerecht werden.

Zu Tinner-Wartau: Bei der Beratung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (22.18.08) hat der Rat klar zum Ausdruck gebracht, dass er eine Digitalisierung möchte. Aber vorläufig haben wir immer noch Anspruch auch auf das Papier. Diesem Anspruch müssen wir gerecht werden. Wenn sie papierlos wünschen, dann müssten Sie es aktiv beschliessen.

Göldi-Gommiswald: Wenn der bestehende Wortlaut «wird spätestens am Ende der Session zur Verfügung gestellt» auch so verstanden werden kann, dass dies zukünftig auch über das RIS sein kann, dann kann ich dem Rückzug des Antrages, ohne dass ich ihn übernehme, zustimmen. Ich möchte es genauso verstanden haben. Die Staatverwaltung soll in Zukunft in der Lage sein, über das RIS zu publizieren und nicht Papierdruckübungen machen zu müssen. Wir erwarten von den Bürgerinnen und Bürgern, dass sie sich auf amtliche Publikationen online einloggen, respektive dass sie schauen, was publiziert wird. Das amtliche Publikationsorgan von vielen Gemeinden ist jetzt nur noch die elektronische Plattform vom Kanton. Informationshalber wird zusätzlich noch auf Papier kommuniziert, aber Gültigkeit hat die elektronische Version. Ich meine, wir müssen an diesem Paradigmenwechsel arbeiten. Wenn das gelingt mit dem bestehenden Wortlaut, ist das für mich okay.

Böhi-Wil: Der Knackpunkt wird sein, wie erfahren wir, dass neue Vorstösse vorhanden sind? Es braucht eine praktische Handhabung. Wenn man jedes Mal in das System gehen muss, um zu schauen, ob etwas neues hochgeladen wurde, dann habe ich es lieber auf Papier. Es kommt auf die Ausgestaltung ein.

Lukas Schmucki: Die Ambition ist eine Anzeige oder eine E-Mail, dass etwas Neues im Eingangskorb ist. Die Ambition von «spätestens am Ende der Session» ist eigentlich, dass es «umgehend» erfolgt.

Artikel 132 (Erforderliche Mehrheit)

Freund-Eichberg: Wieso geht man nicht von einem qualifizierten Mehr aus, sondern vom einfachen Mehr? Wird am Schluss bei der Abstimmung immer überprüft, ob es 61 Stimmen sind?



Louis-Nesslau: Ja, sicher das wird überprüft.

Lukas Schmucki: Ein qualifiziertes Mehr kann mehr sein. Die Frage wäre, ist es das absolute Mehr. Wir haben ab Abs. 2 dieselbe Formulierung wie im GeschKR. Der Änderungsbedarf haben wir in Abs. 1 gesehen. Heute entscheidet bei einer Abstimmung die Mehrheit der bestimmenden Mitglieder. Wenn wir viele Enthaltungen haben, kann es gut sein, dass es nicht eine Mehrheit der stimmenden Mitglieder gibt und wir haben ein Null-Resultat. Wenn 120 abstimmen, 60 Personen enthalten und das Resultat 40:20 ist, ist es keine Mehrheit der stimmenden Mitglieder zu Stande gekommen. Ich bin nicht sicher, ob das immer so praktiziert wurde deshalb die Präzisierung.

Gschwend-Altstätten: Wieso lässt man die Formulierung in Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 «Eine Abstimmung durch Namensaufruf.» drin? Das ist mit dem neuen System eigentlich gelaufen, oder?

Lukas Schmucki: Wenn die Abstimmungsanlage ausfüllt, wechseln wir in das alte System. Dafür haben wir die Bestimmung drin belassen. Bisher gab es nie einen solchen Fall.

Canisius Braun: Die Abstimmung auf Namensaufruf müsste jemand verlangen. Das ist im Reglement einfach noch vorgesehen.

Artikel 160 (Festsetzung)

Güntzel-St.Gallen beantragt in Art. 160 Abs. 2 Festhalten am geltenden Recht. Auf die Streichung ist zu verzichten.

Die Streichung ist eine kleinliche Haltung. Es gibt in der Begründung im Bericht Überlegungen, die vielleicht richtig sind. Wenn sich eine einzelne Person vorbereiten will, hat diese auch einen Aufwand. Die Streichung des Betrages von Fr. 2'400 für 1-3 Kantonsratsmitglieder ist für mich eine falsche Abstrafe.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Güntzel-St.Gallen mit 13:1 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.
--

Kommissionspräsident: Art. 160 Abs. 2 bleibt somit im Entwurf enthalten.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Keine Diskussion zu Ziff. 1 und 2

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Wie es im Antrag in der Begründung am Schluss steht, sind wir uns bewusst, dass es ein mutiger Antrag ist, der weit geht. Wir konnten keine langen Abklärungen machen. Der Vergleich mit dem Aufwand von 120 Kantonsräten und 7 Regierungsräten ist nur ein Hilfsmittel zur Begründung. Ich bin überzeugt, dass sehr viele Bürgerinnen und Bürger oder Interessierte keine Ahnung haben, was der Kantonsrat heute bekommt oder nicht. Der Betrag von 6'000 und 8'000 Franken im Jahr überrascht dann manchmal. Persönlich finde ich, entweder machen wir eine umfassende Anpassung oder wir lassen es gleich sein.



Ob die vorgeschlagenen Zahlen 1:1 so übernommen werden entscheidet die Mehrheit. Nach so vielen Jahren hat für mich die Angleichung an andere Parlamente Priorität. Wir sollten von Halbtagesentschädigungen bzw. Sitzungsentschädigungen sprechen und nicht von Tagesentschädigungen.

In meinem Präsidialjahr habe ich den Auftrag auch einmal gegeben, das Jahr ging dann aber ziemlich schnell vorüber und man hatte im Präsidium nicht den Mut. Ich glaube im Rat wurde irgendetwas diskutiert, das ist aber nicht eingetreten.

Ich glaube, der Hinweis des Präsidiums in dieser Form ist nicht ganz zufällig gekommen. Denn vor eins bis zwei Jahren hat die Regierung Beschlüsse zu den Entschädigungen für die externen kantonalen Anstalten (Universitäten, Fachhochschulen, GVA, SVA, Spitalverwaltungsrats usw.) gefasst. Ich bin Mitglied des Universitätsrates, für mich ist das Taggeld von 1'000 Franken die Obergrenze. Es kann nicht eine 1:1-Ausfallentschädigung sein, aber 250 Franken für einen ganzen Tag für 6 bis 8 Stunden ist nicht vertretbar.

Wenn man die Arbeit als Kantonsrat/rätin ernst nimmt, ist man von einem 20%-Pensum nicht weit entfernt. Deshalb enthält der Antrag 1'000 Franken je Monat Entschädigung, natürlich wären Abstufungen möglich. Wenn wir es voll abdecken möchten, müssten es mehr sein als 1'000 Franken. Das kommt für uns aber nicht in Frage. Das ergibt 1,4 Mio. Franken plus Sozialabgaben (10%); das sind grosse Beträge. Auch bereits 500 Franken und 6'000 im Jahr wären ein Anfang.

Bei den Sitzungsgeldern würde man 250 Franken für einen halben Tag ausrichten. Ich meine, es wäre falsch, nach 20 oder 30 Jahren eine Anpassung von 250 auf 300 Franken für einen ganzen Tag zu machen.

Ich meine, der Mehraufwand lässt sich verantworten. Sie sind mit dem damaligen Bericht abgestimmt. Für mich hat eine Anpassung von den Sitzungsgeldern oder eine Neuregelung der Entschädigungen für die Präsenz Priorität. Das ist meine persönliche Meinung, das haben wir nicht ausdiskutiert.

Überlegen Sie sich, was eigentlich die Unterschrift am Nachmittag der Sessionen bringt. Vielleicht wäre man unentschuldigt nicht anwesend, aber man hätte keine Franken mehr oder weniger, wie wenn man am Morgen dabei war.

Zudem sollen auch die Fraktionsvorstände, ein Sitzungsgeld erhalten, sie kommen vor jeder Session zusammen. Diese Beträge sind auch aufgelistet.

Ich bitte Sie, den Antrag nicht als überheblich oder als Geringschätzung der Geschäfte des Kantons zu betrachten, sondern als bessere Entschädigung für eine Arbeit, die für den Kanton wichtig ist.

Wir sind offen für die Beratung und das weitere Vorgehen hierzu, zu lange sollte man aber mit dem Beschliessen nicht warten.

Göldi-Gommiswald: Ich erinnere mich daran, dass wir schon einmal eine ähnliche Diskussion führten. Ich habe die damalige Haltung der SVP-Delegation konträr in Erinnerung. Entspricht dieser Antrag der Haltung der SVP-Delegation oder ist er von Gützel-St.Gallen?

Gützel-St.Gallen: Es ist eine Diskussionsbasis der SVP-Delegation. Aber wir haben es in der Fraktion nicht ausdiskutiert. Alle Fraktionen kennen den Regierungsentscheid zu den Entschädigungen in anderen Gremien. Ich weise auf ein Votum im Rat von mir zu diesem Geschäft hin, dass ich sicher so lange im Rat bleibe, bis die Entschädigung verbessert wird. Ich garantiere aber nicht, dass wenn dies erfolgt ist, ich dann schon gehe.

Surber-St.Gallen: Es ist schwierig, dieses Thema heute zu entscheiden, da wir es nicht in der Fraktion beraten haben. Wie soll mit dem Entfernungszuschlag umgegangen werden, der steuerlich als Einkommen angerechnet wird? Wieviel macht dieser aus an den Gesamtkosten, die wir aufwenden für den Kantonsrat? Ist vorgesehen, dass dieser für



mehr Entschädigung eingesetzt wird? Für uns steht das Taggeld im Vordergrund, wenn wir über eine Erhöhung der Entschädigung sprechen. Damit werden diejenigen Personen mehr entschädigt, die mehr für den Rat arbeiten. Es gibt bei Verabschiedungen im Rat immer wieder Überraschungen, dass diese Person im Rat war. Eine Grundpauschale finde ich deshalb schwierig. Wir sind bereit, die Erhöhung der Sitzungsgelder bzw. Taggelder zu diskutieren. Der Umfang, wie es die SVP-Delegation vorschlägt, geht uns zu weit.

Tinner-Wartau: Es ist an der Zeit Nägel mit Köpfen zu machen. Eine Sitzungsentschädigung von 500 Franken je Tag, also 250 Franken je Halbtage finden wir sinnvoll. Eine generelle Entschädigung für 1'000 Franken finden wir zu hoch, da könnte man auf 500 Franken gehen. Der Entfernungszuschlag soll bestehen bleiben, es gibt Personen mit einem langen Anfahrtsweg. Den Landfraktionen muss man gerecht werden.

Widmer-Mosnang (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Die Entschädigungen sind zu überprüfen und anzupassen. Die Entschädigungen stehen in keinem Verhältnis zur Arbeit von den Personen, die wirklich arbeiten.

Ich finde es gut, dass die SVP-Delegation einen Vorschlag ausgearbeitet hat. Wenn wir die Entschädigung anschauen, müssen wir vieles beachten: Fraktionsentschädigung, Infrastrukturbeitrag, Entschädigung von den ständigen Kommissionen, Entschädigung der Präsidenten, der Fraktionspräsidenten, die Besteuerungsfrage, Abrechnung AHV, Verpflegung, Pauschalspesenlösungen für ÖV, Flieger oder Auto.

Wir können das heute alles klären, aber wir finden, dass man den Auftrag geben soll und die Stossrichtung mitgibt, ich glaube, das wäre sehr wichtig für das Präsidium.

Ich habe hierzu kurz über die Grenze geschaut:

- Im Kanton Thurgau wird bescheiden entschädigt: In der Session 150 Franken je halben Tag, 250 Franken je ganzen Tag. In der Kommission 200 Franken je Halbtage, 300 Franken für einen ganzen Tag. Daneben zahlt der Kanton Thurgau praktisch nichts aus. Die Fraktionen haben 5'000 Franken im Jahr.
- Kanton Appenzell Ausserrhoden hat in der Session, wie in der Kommission 150 Franken je halben Tag, 300 Franken für einen ganzen Tag. Sie zahlen 30 Franken Verpflegung, Reisespesen Bahnbillett 1.Klasse oder 0.70 Rappen für das Auto plus Parkticket.
- Kanton Zürich ist eine andere Liga. Es gibt 4'000 Franken pauschal für jedes Mitglied, plus 2'800 Pauschalspesen, plus das Abo vom ZVV, plus 200 Franken pro Sitzung. Sie haben ein ganz anderes System.

Der Vorschlag der SVP-Delegation wäre mit Blick auf diesen Kanton sicher eine gute Lösung. Wichtig ist zu entscheiden, was anzuschauen ist. Ich meine, es ist alles gründlich zu überprüfen sonst stimmt etwas nicht mehr überein.

Götte-Tübach: Das Wesentliche wurde gesagt. Unser Vorschlag soll als Diskussionsgrundlage dienen. Ob Pauschale oder nicht Pauschale kann man diskutieren. Heute haben wir die Infrastrukturbeiträge, die unsere Pauschale sind. Ich finde eine Pauschale eigentlich nicht schlecht. Die Disziplinierung, wenn jemand nicht mitarbeitet, erfolgt innerhalb der Fraktion. Ich glaube, es braucht einen guten Mix von Pauschalabrechnung und Sitzungsgeldern.

Zu Lukas Schmucki und Canisius Braun: Den Vergleich mit anderen Kantonen haben wir schon einmal gemacht. Das möchten wir ausweiten und all die Möglichkeiten gegenübergestellt. Vor etwa 15 Jahre gab es eine Liste mit dem Stand zu diesem Thema.

Lukas Schmucki: Ich würde sicher die anderen Kantone mit einbeziehen. Ich weise darauf hin, dass eine Änderung der Vergütungsverordnung (sGS 145.2) nötig wäre. An der Systematik kann man sich dort orientieren, z.B. wie stark gliedert man die Ansätze bei



Sitzungen (bis 2 Stunden, bis 4 Stunden usw.). Bei uns gibt es praktische Fragen, z.B. Sitzungen mit einer Dauer von einer Viertelstunde.

Bei den generellen Entschädigungen oder bei einer Pauschale stellt sich die Frage, ob auch eine Lohnfortzahlung vorgesehen ist bei Krankheit oder Mutterschaft. Das wäre möglich, was bei Sitzungsgeldern nicht möglich ist, da ist man einfach nicht anwesend.

Güntzel-St.Gallen: Das Thema Sitzungsgeld gilt es sehr schnell anzupassen, die angesprochenen Themen von Widmer-Mosnang und Göldi kann man auch später in einer Gesamtüberprüfung diskutieren.

Der Antrag der SVP-Delegation kann man an das Präsidium weitergeben, denn die Zahlen sind in einer realistischen Grössenordnung. Bei der generellen Entschädigung kann man es einfach rechnen und bei den Sitzungsgeldern habe ich auch das geprüft (vgl. Bericht aus dem Jahr 2012 (27.12.01)). Ich habe unterschieden zwischen Sitzungen bis zu fünf Stunden und darüber. Ich finde es richtig, wenn man bei einer Sitzungsdauer von eins bis zwei Stunden ein halbes Sitzungsgeld gibt. Es gab etliche Kommissionssitzungen von sehr kurzer Dauer. Diese Detailfragen kann man abklären.

Tinner-Wartau: Ich würde auch meinen, das Sitzungsgeld ist heute anzupassen und zwar losgelöst, welche Fragen noch zu klären sind. Diese sind dem Präsidium zum Klären in Auftrag zu geben. Wir sollten uns bei den Sitzungsgeldern auf eine Zahl einigen: z.B. 400 Franken für einen ganzen Tag.

Widmer-Mosnang: Das Ziel sollte es sein, auf den 1. Juni 2020, wenn die neue Legislatur beginnt, eine fixfertige Vorlage zu haben, die alles bereinigt. Die Steuerfrage ist zu klären. Wir sollten das Thema im Gesamtkontext anschauen. Wenn wir jetzt das Sitzungsgeld anpassen und nachher überprüfen wir das Ganze noch einmal, dann sind wir im Vornherein schon chancenlos, dies nach aussen gegenüber dem Parlament zu verkaufen. Ich befürchte einfach, da fallen bei uns die Parlamentarier reihenweise um und dann kommt das, was wir wollen, nicht zu Stande.

Lukas Schmucki: Der Amtsdauerwechsel ist ein idealer Zeitpunkt, denn es befreit das Parlament davor, die Anpassung für sich selbst zu machen. Es ist einfacher, als wenn man sich selber am Anfang von einer Amtsdauer eine Erhöhung genehmigt. Der zweite Moment ist der Bericht Mitte der Amtsdauer. Ich weise darauf hin, das Taggeld ist nicht im GeschKR geregelt, sondern im Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (sGS 131.12). Es wäre also eine Änderung eines Beschlusses, der nicht Gegenstand der heutigen Sitzung ist.

Tinner-Wartau: Das ist ein Antrag. Wir haben gesagt, wir machen Nägel mit Köpfen.

Surber-St.Gallen: Ich habe Mühe, wenn einen Antrag gestellt wird, der nicht Gegenstand von dieser Kommissionssitzung ist. Ich schliesse mich Widmer-Mosnang an; wir sollten uns einmal umfassend damit beschäftigen. Denn wir haben gehört, dass klar ist, dass das Taggeld erhöht werden muss, dazu muss das Präsidium klar beauftragt werden. Die anderen Themen sind noch einmal umfassend zu prüfen. Aber ich würde jetzt eigentlich auch eher nicht den Antrag stellen.

Kommissionpräsident: Ich schlage vor, den Grundsatz zu klären, ob man ein Teilelement sofort anpassen will oder das Präsidium für die umfassende Prüfung zu beauftragen.

Die vorberatende Kommission spricht sich für eine sofortige Teilrevision bzgl. Sitzungsgelder mit 10:5 Stimmen aus.



Lukas Schmucki: Wir diskutieren über die Drittänderung in einem neuen Erlass (sGS 131.12).

Canisius Braun: Ich meine, es handelt sich um einen Auftrag nach Art. 95 GeschKR. Somit gibt es mit dem Beschluss einen gewissen Druck. Das Präsidium sieht insbesondere beim Entfernungszuschlag Handlungsbedarf. Das Präsidium wird das nicht auf die lange Bank schieben, sie wird eine gesamtheitliche Betrachtung machen. Nun wird der Aspekt Taggeld herausgebrochen. Das hat Motionscharakter; die Kommission beantragt die Anpassung von diesem Kantonsratsbeschluss mit einem konkreten Betrag mit Wirkung auf die nächste Amtsdauer.

Güntzel-St.Gallen: Ich war schon in einigen vorberatenden Kommissionen, wo innerhalb der Beratung auch ein anderes Geschäft aufgenommen hat. Wir können dem Rat einen konkreten Antrag stellen, dass es die Taggeldentschädigung so geändert wird, dass man es auf Halbtagsbasis setzt mit dem Betrag X je Halbtag. Dann ist es nicht eine Motion, sondern ein Antrag an den Rat. Ich habe es mir ausgedrückt, aber ich finde es im Moment nicht. Das ist ja kein fremder Teil, es ist im Kantonsratsreglement enthalten. Aber es ist ein Teil, der uns betrifft.

Canisius Braun: Es ist ein Antrag, genauso wie wenn Sie motionieren für einen anderen Kantonsratsbeschluss. Diese Kommission kann das beschliessen, da widerspreche ich nicht. Es hat aber einen anderen Charakter, als wenn Sie dem Präsidium einen Auftrag erteilen, eine gesamtheitliche Auslegeordnung zu machen.

Güntzel-St.Gallen: Der zweite Teil, der Auftrag an das Präsidium, wären zu den weiteren Punkten, diese aufzulisten oder die übrigen Sachen in einem Bericht zu beurteilen und dem Rat ein Antrag zu stellen. Die beiden Themen wären somit getrennt. Es ist nicht eine Motion, sondern ein konkreter Antrag an das Parlament.

Tinner-Wartau: Ich meinte, es war ein Antrag für eine Drittänderung und der Festlegung von 400 Franken.

Lukas Schmucki: Es gibt folgende Möglichkeiten:

- Ein gelbes Blatt von der vorberatenden Kommission mit dem Antrag zur Drittänderung im Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates;
- Ziffer 3 mit den Eckwerten ergänzen (400 Franken) und einer zeitlichen Vorgabe versehen, z.B. das Präsidium hat auf die neue Amtsdauer umzusetzen.
- Eine Motion, dann hätte das Präsidium wieder das Antragsrecht und wir würden wieder einen Schritt verlieren.

Kommissionspräsident: Ziff. 1 Bst. a: Fr. 400.–, statt Fr. 250, wie bis jetzt.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe keine Probleme mit der Höhe im Antrag von Tinner-Wartau. Ich stelle dann aber den Antrag für eine Halbtagesentschädigung von 200 Franken. Das ist eigentlich der Normalfall bei den Kommissionen und wenn es über fünf Stunden hinausgeht, gibt es ein Taggeld.

Lukas Schmucki: Wenn wir jetzt im Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung für Mitglieder und Fraktionen eingreifen, dann ist es ab null Minuten 400 Franken, weil wir jetzt keine andere Regelung haben. Dann handelt es sich um ein Taggeld von 400 Franken. Dann müssten wir Bst. b – erhöhte Taggeld für zwei Sitzungen am gleichen Tag: Fr. 350.– – das kann nicht tiefer sein, als das Taggeld.



Kommissionspräsident: Art. 150 GeschKR wäre auch noch anzupassen.

Güntzel-St.Gallen: Ich ziehe den Antrag zurück, dann machen wir 400 Franken je Tag. Wenn jemand am Morgen unterschreibt und einer am Nachmittag nicht unterschreibt, hat er das Taggeld oder hat er nur die Präsenz. Wenn man zwei Mal 200 Franken macht, muss man mindestens einen halben Tag da sein.

Götte-Tübach: Ich kann dem folgen, aber es hängen verschiedene Komponenten daran. Für die Präsidialaufgaben gibt es das Doppelte, 800 Franken finde ich an der oberen Grenze. Ich finde es auch gut, wenn man es schnell und zügig macht, es tauchen nun aber ein paar Fragen auf. Allenfalls ist es doch besser, dies aufarbeiten zu lassen und es dann in dieser Konstellation oder in einer anderen nochmals anzuschauen.

Tinner-Wartau: Soweit wären wir bei einem zweiten Sitzungstag. Das Thema soll sauber aufgearbeitet werden.

Göldi-Gommiswald: Dann mache ich den Antrag beliebt, das Thema der Kommissionen zu diskutieren. Da wäre dann die Büchse der Pandora geöffnet. Dann könnten wir uns nach den Sommerferien das in aller Ruhe zu Gemüte zu führen.

Lukas Schmucki: Die Verantwortung für diese Botschaft hat das Präsidium. Das Präsidium müsste eine Antragsbotschaft verabschieden. Ich weiss nicht, ob Sie Zeit gewinnen, wenn Sie einfach den Auftrag an das Präsidium übergeben.

Kommissionspräsident: Ich unterstütze das Votum von Lukas Schmucki. Wenn wir eine zweite Kommissionssitzung, dann besteht doch auch die Gefahr, dass wir das Geschäft überladen.

Tinner-Wartau: In diesem Sinne würde man entgegen der ersten Abstimmung das Präsidium einladen, die ganze Entschädigungsfrage zu klären einschliesslich Steuerfrage und Entfernungszulagen.

Anzuschauen wäre die Sitzungsentschädigung, also das Taggeld, auch eine mögliche generelle Entschädigung (vgl. Antrag der SVP-Delegation) und auch weitergehende Entschädigungsformen (Fraktionspräsidien, usw.), Infrastruktur, usw.

Das ganze Paket soll angeschaut werden. Man muss sich bewusst sind, kostenneutral wird es nicht.

Zu Götte-Tübach: Sie meinen 800 Franken je Tag seien viel. Als Verwaltungsrat gibt es 1'000 Franken und eine Entschädigung von 32'000 Franken je Jahr. Ich verstehe die Aufregung nicht.

Güntzel-St.Gallen: Wenn wir etwas anpassen, wird es teuer. Die Vorbereitung und Protokollgenehmigung von etwa einem halben Tag sind ein Mehraufwand für einen Kommissionspräsidenten, dieser Aufwand ist zu entschädigen.

Ich habe kein Problem damit, den Gesamtauftrag an das Präsidium zu geben.

Wir erwarten, dass die Aufarbeitung bis Ende 2019 vorliegt, dass der Kantonsrat das anfangs nächstes Jahr behandeln kann und es auf die neue Amtsdauer in Kraft tritt, dann ist das für mich eine super Lösung. Ich möchte nicht vorgezogen etwas herausbrechen, weil es eher Probleme gibt im Kantonsrat.

Canisius Braun: Es muss möglich sein, dass wir das mit Wirkung auf die neue Amtsdauer ausarbeiten und auch erlassen können. Man setzt sich so nicht dem Vorwurf aus, zum eigenen Nutzen gehandelt zu haben.



Zu Güntzel-St.Gallen: Ich habe Verständnis in Bezug auf das Präsidium. Sie haben zu diesem Thema sehr viel Aufwand betrieben, um etwas zu erarbeiten, schlussendlich gab es kein Follow-up mehr. Heute sind die Rahmenbedingungen anders. Die Grundvoraussetzungen von der Befindlichkeit im Kantonsrat sind etwas anders. Die Regierung hat für alle Kommissionen, Experten, für alle Beteiligungen vom Kanton die Entschädigungspraxis komplett überarbeitet. Das sind alles Effekte, die Mehrkosten nach sich ziehen. Es ist niemand bereit, die gleiche Arbeit oder anspruchsvollere Arbeiten für weniger zu machen, als man in der Vergangenheit erhielt.

Lukas Schmucki: Ziffer 3 könnte wie folgt ergänzt werden:

«Wir beantragen Ihnen, das Präsidium einzuladen, die Entschädigungen der Mitglieder des Kantonsrates und dem Kantonsrat mit Wirkung auf die neue Amtsdauer eine Anpassung des Kantonsratsbeschlusses über die Mitglieder und die Fraktionen des Kantonsrats zu unterbreiten.»

Güntzel-St.Gallen: Diese Formulierung unterstütze ich. Ich möchte nicht den Antrag der SVP-Delegation als Antrag, sondern dieser ist als Basis zu berücksichtigen.

Tinner-Wartau: Die Elemente wurden genannt, die angegangen werden sollen.

Lukas Schmucki: Ziffer 3: Wir beantragen Ihnen, das Präsidium einzuladen, die Entschädigungen der Mitglieder des Kantonsrates zu überprüfen und dem Kantonsrat mit Wirkung auf die neue Amtsdauer eine Anpassung des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates abzugeben.

Kommissionspräsident: Im Vergleich zum Bericht wird «gegebenenfalls» im Auftrag gestrichen und die Amtsdauer wird bezeichnet.

Die vorberatende Kommission stimmt den Anträgen des Präsidiums (mit Änderungen) wie folgt zu: – Ziff. 3 mit 15:0 Stimmen

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass der Bericht und der Entwurf des Präsidiums durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018» und «Entwurf «XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.



6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission verzichtet darauf, die Medien über das Ergebnis der Beratungen zu informieren.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 16.40 Uhr.

Ort, Datum

Der Kommissionspräsident:

Ivan Louis
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:

Aline Tobler
Parlamentsdienste

Beilagen

1. Bericht und Antrag der Regierung zum Inhalt der Einheitsinitiative vom 16. April 2019; *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Protokollauszug StwK vom 9. Mai 2019; *bereits mit der Einladung zugestellt*
3. Protokollauszug FiKo vom 23. und 24. Mai 2019; *bereits mit der Einladung zugestellt*
4. Protokollauszug RPK vom 11. Juni 2019; *bereits mit der Einladung zugestellt*
5. Schreiben der Regierung vom 21. Juni 2019; *bereits an der Sitzung verteilt*
6. Matrix der eingegangenen Anträge vom 27. Juni 2019; *bereits an der Sitzung verteilt*
7. Antrag SVP-Delegation; *bereits an der Sitzung verteilt*
8. Präsentation; *bereits an der Sitzung verteilt*
9. Antragsformulare vom 28. Juni 2019 (2)

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (tb / re)
- Mitarbeiter Parlamentsdienste (sa / gö / mü)
- Canisius Braun, Staatssekretär
- Lukas Schmucki, Vizestaatssekretär

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten (5)
- GSMat